



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU

Ittigen, 15. August 2014

Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN)

Bericht über das Ergebnis der Anhörung

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1 Vorgeschichte und Gegenstand der Anhörung	6
2 Eingegangene Stellungnahmen	7
3 Generelle Beurteilung der Vorlage	9
3.1 Überblick	9
3.2 Kantone und einzelne Gemeinden sowie regionale Gemeindeverbände.....	10
3.3 Politische Parteien	13
3.4 Konferenzen	13
3.5 Beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen nach VBO	14
3.6 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und weitere Wirtschaftsverbände	14
3.7 Andere Institutionen und Organisationen.....	15
3.8 Weitere Anhörungsteilnehmer.....	15
4 Wichtigste Stellungnahmen zum E-VBLN	16
4.1 Art. 1 Bundesinventar.....	16
4.2 Art. 2 Veröffentlichung.....	16
4.3 Art. 3 Geringfügige Änderung	16
4.4 Art. 4 Zusammenarbeit.....	18
4.5 Art. 5 Grundsatz und allgemeine Schutzziele	18
4.6 Art. 6 Eingriffe bei Erfüllung von Bundesaufgaben	23
4.7 Art. 7 Behebung von Beeinträchtigungen	27
4.8 Art. 8 Berücksichtigung durch die Kantone.....	28
4.9 Art. 9 Finanzhilfen	29
4.10 Art. 10 Beobachtung und Erfolgskontrolle	29
4.11 Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts	30
4.12 Art. 12 Änderung bisherigen Rechts	30
4.13 Art. 13 Inkrafttreten	30
4.14 Neuer Artikel VBLN	30
5 Wichtigste Stellungnahmen zu den Anhängen der VBLN	31

5.1	Anhang 1 (Art. 1 Abs. 1) Die Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung	31
5.2	Anhang 2 (Art. 12) Änderung bisherigen Rechts	31
6	Spezifische Fragen an die Kantone	33
7	Stellungnahmen zu den Objektbeschreibungen.....	36
7.1	Generelle Beurteilung der Objektbeschreibungen	36
7.2	Aussagen zur nationalen Bedeutung	36
7.3	Aussagen zur Beschreibung der Objekte	37
7.4	Aussagen zu den Schutzzielen	38
7.5	Objektstreichungen	39
7.6	Perimeterkorrekturen	39
8	Weitere Bemerkungen	39
8.1	Weitere Bemerkungen zu den Erläuterungen.....	39
8.2	Übriges	39
9	Anhang A: Spezifische Fragen an die Kantone	40
10	Anhang B: Abkürzungen	41
10.1	Allgemeines Abkürzungsverzeichnis inkl. Typen der Anhörungsteilnehmenden	41
10.2	Abkürzungsverzeichnis der Anhörungsteilnehmenden.....	42

Kurzfassung

Gegenstand der Anhörung

Gegenstand der Anhörung ist der Entwurf zur Totalrevision der „Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN)“ vom 8. Januar 2014 inklusive der dazugehörigen Objektbeschreibungen. Die Totalrevision der VBLN wurde durch das UVEK im Auftrag des Bundesrates erarbeitet und findet ihren Ursprung in der Evaluation der Schutzwirkung des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat, basierend auf den überarbeiteten Objektbeschreibungen, die gebietsspezifischen Schutzziele definiert. Verordnung und Objektbeschreibungen präzisieren die Inhalte, die Gründe für die nationale Bedeutung sowie den inhaltlich anzustrebenden Schutz der einzelnen Objekte. Es wurden keine Objekte geändert oder neu ins Inventar aufgenommen. Die Rechtswirkungen des Inventars werden von Art. 6 NHG abschliessend geregelt und mit der Revision der Verordnung nicht verändert.

Eingegangene Stellungnahmen und Gesamtbild

Mit dem Schreiben vom 22. Januar 2014 wurden 93 Adressat/innen zur Stellungnahme eingeladen. Bis zum 13. Juni 2014 sind insgesamt 136 Stellungnahmen eingegangen, wovon 61 von eingeladenen Adressat/innen eingereicht wurden. Von den insgesamt 93 Eingeladenen haben somit 32 keine Stellungnahme abgegeben. 75 Akteure haben von sich aus, d.h. ohne Einladung, eine Stellungnahme eingereicht. Nicht mitgezählt in diesen 136 Stellungnahmen sind zahlreiche, oft identisch verfasste Einzelstimmungen von Gemeinden und Unternehmen.

Die Totalrevision ist auf ein grosses Interesse gestossen. Die Vorlage wurde eingehend kommentiert und von der Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden grundsätzlich positiv beurteilt (insgesamt 90 Anhörungsteilnehmende). Dazu gehören 20 Kantone, drei Parteien, zwei Konferenzen kantonaler Fachstellen (nachfolgend zusammenfassend „Konferenzen“), alle teilnehmenden Umweltorganisationen (14), fünf Wirtschaftsdachverbände, alle teilnehmenden anderen Organisationen (23) und 23 Weitere. 43 Anhörungsteilnehmende lehnen die Vorlage in der vorliegenden Form ab (5 Kantone sowie die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (nachfolgend zusammenfassend „Konferenzen“), 2 Parteien, die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (nachfolgend zusammenfassend „Konferenzen“), 7 Wirtschaftsdachverbände und 27 Weitere). Zu einzelnen Aspekten sind teilweise kontroverse Stellungnahmen eingegangen.

Häufige Bemerkungen und wichtigste Änderungsvorschläge

E-VBLN

Der Grossteil der Artikel wird von der starken Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden begrüsst. Am kontroversesten kommentiert werden Art. 5, 6 und Art. 7 E-VBLN sowie in etwas geringerem Ausmass Art. 10 E-VBLN. Die wichtigsten Anträge zum E-VBLN lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- *Allgemeine Schutzziele* (Art. 5): Die allgemeinen Schutzziele werden einerseits als zu weitgehend, andererseits aber auch als zu wenig verbindlich beurteilt. Zudem seien neben den spezifischen Schutzziele auch die allgemeinen Schutzziele als verbindlich zu erklären.
- *Eingriffskategorien* (Art. 6): Die Eingriffskategorien und die Übergänge zwischen den Eingriffskategorien seien klarer zu definieren und besser abzugrenzen, damit die Kategorisierung der Eingriffe in kantonsübergreifenden BLN-Gebieten in der gleichen Art erfolgt.
- *Behebung von Beeinträchtigungen* (Art. 7): Die Regelung der Behebung bestehender Beeinträchtigungen, insbesondere die Zuständigkeiten, der Umfang und das Verfahren, wird teilweise kritisiert oder es wird eine Klärung der Regelung gewünscht.
- *Beobachtung und Erfolgskontrolle* (Art. 10): Die Beobachtung des Zustands der Objekte und die Erfolgskontrollen durch das BAFU sollten systematisch und regelmässig erfolgen.
- *Aktuelle Nutzung und Entwicklungsmöglichkeiten*: Die Objektbeschreibungen seien insgesamt zu stark auf die Schutzinteressen fixiert und es würden darin Angaben zu den aktuellen Nutzungen in den Bereichen Siedlung, Landwirtschaft, Tourismus, Verkehr und Energie sowie Überlegungen zu Entwicklungsmöglichkeiten resp. -zielen vermisst. Der Weiterbestand und -betrieb sowie die Erneuerung bestehender Anlagen, insbesondere im Bereich der Energieproduktion, sei zu gewährleisten.
- *Förderung der BLN-Objekte*: Die BLN-Objekte seien nicht nur zu erhalten, sondern auch mit geeigneten Massnahmen zu fördern und aufzuwerten.
- *Vollzugshilfe*: Eine Vollzugshilfe würde die Kantone bei der Umsetzung der VBLN und bei der möglichst einheitlichen Erarbeitung von Entwicklungszielen unterstützen.
- *Partizipation der Betroffenen*: Die Festlegung der räumlichen Abgrenzung der BLN-Objekte und der objektspezifischen Schutzziele haben stärker in Partizipation mit den direkt betroffenen Kreisen zu erfolgen.

Spezifische Fragen an die Kantone

Die starke Mehrheit der Kantone unterstützt die in den spezifischen Fragen angesprochenen Vorschläge des BAFU bezüglich der allgemein gehaltenen Angaben in den Erläuterungen zu den „möglichen Gefahren“ und den „bestehenden Schutzmassnahmen“ (Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d NHG; Frage 1), hinsichtlich des Vorgehensansatzes zur Umsetzung von Art. 7 E-VBLN (Frage 3) und mit Bezug auf die geringfügigen Perimeteranpassungen im Rahmen der Bereinigung der Objektbeschreibungen (Frage 4). Die vorgeschlagenen Erläuterungen sowie die Hinweise in den betroffenen Objektbeschreibungen zu „Ruhe“ und „Unberührtheit“ im Sinne

von Art. 5 Abs. 2 Bst. d E-VBLN (Frage 2) werden von gut der Hälfte der Kantone als genügend erachtet, die anderen Kantone sehen hier Konkretisierungsbedarf.

Objektbeschreibungen

Die überarbeiteten Objektbeschreibungen werden grundsätzlich begrüsst. Von der Mehrheit der dazu Stellung nehmenden Anhörungsteilnehmenden werden jedoch je nach Akteur einzelne Kapitel oder spezifische inhaltliche Aspekte der Objektbeschreibungen als zu wenig detailliert bzw. präzise beurteilt und es werden zahlreiche ergänzende und präzisierende Anträge gestellt. Diese betreffen insbesondere das Kapitel „Kulturlandschaft“ (z.B. bzgl. Landwirtschaft, Verkehrserschliessung, weitere Nutzungsinteressen, bestehende Nutzungen wie Wasserkraft oder Tourismus) und die Schutzziele (z.B. stärkere Berücksichtigung von kulturlandschaftlichen Zielen, bereits bestehenden Nutzungen, der Dynamik der Landschaft und der Lichtverschmutzung). In etwas geringerem Ausmass betreffen die Anträge die Beschreibung der nationalen Bedeutung (z.B. Konkretisierung des Begriffs, bessere Abstimmung mit den Schutzzielen, detailliertere Beschreibung bedeutender Kernelemente). Zudem wird angeregt, in den Objektbeschreibungen auch Aspekte zur Förderung und Aufwertung der BLN-Objekte, zu Gefährdungen / Beeinträchtigungen der Objekte, zur typischen Bauweise oder zu Siedlungsgebieten konkreter auszuführen. Anträge für Objektstreichungen sind keine eingegangen. In 28 Stellungnahmen werden Anträge für Perimeterkorrekturen insbesondere spezifisch für einzelne Objekte gestellt (11 nach NHG für entsprechende Anträge formell zuständige Kantone, 1 Partei, 9 Umweltorganisationen, 4 andere Organisationen, 3 Weitere). In drei dieser Stellungnahmen (davon 2 Kantone) wird zudem eine Gesamtprüfung der Perimeter verlangt. Ein Kanton, eine Partei sowie die teilnehmenden Umweltorganisationen fordern ferner Perimetererweiterungen oder die Aufnahme zusätzlicher BLN-Objekte.

1 Vorgeschichte und Gegenstand der Anhörung

Aufgrund von Kritiken an der mangelhaften Wirksamkeit des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) hat die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) 2003 im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats (GPK-N) die Schutzwirkung des BLN evaluiert. Gestützt auf deren Bericht formulierte die GPK-N am 3. September 2003 (BBI 2004 777) an die Adresse des Bundesrates Empfehlungen zur Stärkung des BLN. Der Bundesrat folgte den Empfehlungen mit Beschluss vom 15. Dezember 2003 (BBI 2004 873) weitgehend und beauftragte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mit der Konkretisierung und Umsetzung.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat anschliessend die Beschreibungen und die Schutzziele der BLN-Objekte überarbeitet. Verordnung und Objektbeschreibungen präzisieren die Inhalte und den inhaltlich anzustrebenden Schutz der Objekte. Mit der vorliegenden Revision werden keine Objekte erweitert oder neu ins Inventar aufgenommen. Auch die Rechtswirkung des Inventars wird mit der Revision nicht verändert, denn diese wird von Art. 6 NHG abschliessend umschrieben. Mit dem aktualisierten Inventar erhalten die zuständigen Entscheidbehörden bessere Grundlagen für die Beurteilung von Vorhaben. Die Bewilligungsverfahren können damit entlastet und beschleunigt, die Planungs- und Rechtssicherheit verbessert werden.

Die revidierte VBLN konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben in 13 Artikeln und 2 Anhängen. Sie weicht hauptsächlich in den beiden folgenden Punkten von der geltenden VBLN ab:

- Aufbau und Umfang des eigentlichen Verordnungstextes wurden aus der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS) von 2010 übernommen, soweit dies angesichts der unterschiedlichen Objekte (flächige im BLN, lineare mit abgestufter Substanz im IVS) sinnvoll ist.
- Die geografische und inhaltliche Umschreibung, die kartographische Darstellung der einzelnen Objekte des BLN sowie die Angabe der Gründe für ihre nationale Bedeutung sind gestützt auf Art. 5 Abs. 1 NHG unmittelbar Bestandteil der Verordnung, jedoch aus praktischen Gründen Gegenstand einer separaten Veröffentlichung. Diese muss nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) nicht in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht werden. Mit diesem Vorgehen wird der Aufbau der Verordnungen nach den Artikeln 18a Absatz 1 (Biotopschutz) und 23b Absatz 3 NHG (Moorlandschaftsschutz) sowie der VIVS (Art. 4) übernommen, was zur formalen Vereinheitlichung der Instrumente des NHG beiträgt. Der Hinweis auf die separate Veröffentlichung erfolgt neu nicht mehr via einen Anhang, sondern direkt via Verordnungstext (Art. 1 Abs. 2 VBLN; vgl. die gesetzestechnischen Richtlinien der Bundeskanzlei, analog auch VIVS, TwwV, VEJ und WZVV).

Das UVEK hat am 22. Januar 2014 die Anhörung zur Totalrevision der "Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN)" eröffnet. Die Totalrevision betrifft sowohl die Revision der VBLN als auch die 162 Objektbeschreibungen im Anhang.

Die Anhörung dauerte bis zum 16. Mai 2014. Für den vorliegenden Bericht sind sämtliche Stellungnahmen berücksichtigt worden, welche bis 13. Juni 2014 eingegangen sind.¹

2 Eingegangene Stellungnahmen

Mit dem Schreiben vom 22. Januar 2014 wurden 93 Adressat/innen zur Stellungnahme eingeladen (vgl. Abbildung 2-1).

Bis zum 13. Juni 2014 sind insgesamt 136 Stellungnahmen eingegangen, wovon 61 von eingeladenen Adressat/innen eingereicht wurden (drei weitere Adressaten/innen, die in ihrem Schreiben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet haben).² Von den insgesamt 93 Eingeladenen haben somit 32 keine Stellungnahme abgegeben. 75 Akteure haben von sich aus, d.h. ohne Einladung, eine Stellungnahme eingereicht. Nicht mitgezählt in diesen 136 eingegangenen Stellungnahmen sind zahlreiche, oft weitgehend identisch verfasste Stellungnahmen von einzelnen Gemeinden und Unternehmen (insgesamt 67, vgl. dazu die Anmerkung nach Abbildung 2-1). Für einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen nach Typen der Adressat/innen vgl. Abbildung 2-1. Eine Übersicht über alle beteiligten Anhörungsteilnehmer findet sich im Abkürzungsverzeichnis in Kapitel 10.2 auf Seite 42.

¹ Den Kantonen BE, GE, TI und VD wurde eine Fristverlängerung gewährt.

² BS, sia und ASM.

Abbildung 2-1 Eingeladene Anhörungsteilnehmer und eingegangene Stellungnahmen

Adressaten	Ein- geladen	Ein- gegangen	Davon von Nicht-Eingeladenen
Kantone (inkl. KdK) [Kantone]	27	26	-
Politische Parteien [Parteien]	11	5	-
Konferenzen	7	4	2
Beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen nach VBO [Umweltorganisationen]	17	14	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und weitere Wirtschaftsverbände [Wirtschaftsverbände]	10	12	6
Andere Institutionen und Organisationen [Andere Organisationen]	21	24	14
Weitere Anhörungsteilnehmer [Weitere]	-	51	51
Total	93	136	75

Anmerkungen: Total von 136 eingegangenen Stellungnahmen inkl. der drei Anhörungsteilnehmenden, die in ihrem Schreiben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet haben (vgl. Fussnote 3).
In eckigen Klammern ([]) ist (wo verwendet) die Abkürzung der Gruppe der Anhörungsteilnehmer angegeben.

In der obigen Tabelle und im Bericht werden die folgenden Gruppen von Anhörungsteilnehmenden (insgesamt 67 zusätzliche Stellungnahmen nicht als separate Stellungnahmen berücksichtigt):³

- *Einzelne Unternehmen der Beton & Kies Industrie* (insgesamt 36 Stellungnahmen):⁴ Diese haben mit Ausnahme der Bemerkungen zu einzelnen Objektbeschreibungen (diese werden separat erfasst) alle eine identische Stellungnahme eingereicht, in welcher sie die Stellungnahme des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie unterstützen. Im vorliegenden Bericht werden diese Anhörungsteilnehmenden deshalb in der Sammelstellungnahme „Einzelne Unternehmen der Beton & Kies Industrie (EUBK)“ zusammengefasst, womit sie als eine Stellungnahme zählen (Typus Weitere).
- *Walliser Bergbahnen* (insgesamt 5 Stellungnahmen):⁵ Neben dem Dachverband der Walliser Bergbahnen (WBB) haben auch vier Bergbahnunternehmen eine eigene, aber mit jener der WBB gleichlautende, Stellungnahme eingereicht. Im vorliegenden Bericht zählen

³ Inhaltlich werden diese Stellungnahmen jedoch gleichwohl in die Weiterbearbeitung des E-VBLN einfließen.

⁴ Alfred Laurent AG, Les Carrières d'arvel SA, Bereuter AG, Beton und Kies AG, Bötschi AG, Brechbühl Bau AG, ESPA Frauenfeld AG, Foffa Conrad AG, Hartsteinwerk Gasperini AG, Hubschmid AG, H. Wellauer AG, Johann Müller AG, Kies und Beton AG Schwarzenburg, KIBAG Management AG, Kies und Beton Schluein AG, Kies- & Betonwerk Frei AG, Kies AG Bonaduz, Kieswerk Heimberg AG, Kieswerk Otto Notter AG, Merz Baustoff AG, Montebello AG, Reymond Frères SA, Rochat Olivier, Ronchi SA, Segrave SA, Schächli Kies + Beton AG, Senn Kies- & Schotterwerk AG, Ghelma AG SKISAB, Steinag Rozloch AG, Steinbruch Starckenbach, Swissbrick, Verband Schweizerische Ziegelindustrie VSZ, Theler KBW Susten AG, Toggenburger AG, Umbricht Bau AG, Volken Beton AG, Gebr. Zengaffinen AG.

⁵ Walliser Bergbahnen, Belalp Bahnen AG, Bettmeralp Bahnen AG, Luftseilbahnen Fiesch-Eggishorn AG, Aletsch Riederalp Bahnen AG.

diese Stellungnahmen deshalb zusammen mit derjenigen der WBB als eine Stellungnahme (Typus Weitere).

- *Einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände*, die ihre Stellungnahme zusätzlich zur Eingabe über den jeweiligen Kanton auch direkt an das UVEK gerichtet haben (insgesamt 26 Stellungnahmen: 9 aus GR, 10 aus VS, 4 aus BE sowie je 1 aus VD, LU und SG): Da die Mehrheit der Kantone wie verlangt einzelne Stellungnahmen von Gemeinden in ihre jeweilige Stellungnahme integriert haben, werden diese separat von Gemeinden eingegangenen Stellungnahmen im vorliegenden Bericht nicht speziell mitgezählt. Es handelt sich dabei jedoch um sehr heterogene Stellungnahmen; die wichtigsten Anmerkungen und Anpassungsvorschläge dieser Gruppe sind in Abschnitt 3.2.2 aufgeführt.

3 Generelle Beurteilung der Vorlage

3.1 Überblick

Die Anhörung zur Totalrevision der VBLN ist auf grosses Interesse gestossen und die Vorlage wurde eingehend, aber teilweise auch eher kontrovers kommentiert. Die generelle Beurteilung der Totalrevision lässt sich wie folgt zusammenfassen (vgl. dazu auch die Kurzübersicht in Abbildung 3-1):

- Der Totalrevision **stimmen** in ihrer Gesamtheit 90 Anhörungsteilnehmer, davon 12 vollständig und 78 mit Anpassungsbedarf zu. Dazu zählen:
 - 20 Kantone (AG, AI, BE, FR, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH)
 - drei Parteien (CVP, GPS, SP)
 - zwei Konferenzen (KBNL, KSKA)
 - alle teilnehmenden Umweltorganisationen (AV, Greenp, HN, MW, PN, PUSCH, SAC, SGH, SGS, SL, SVS, VLP-ASPAN, Wanderwege, WWF)
 - fünf Wirtschaftsverbände (Aerosuisse, Cemsuisse, FSKB, Suisse Eole, WVS)
 - alle teilnehmenden anderen Organisationen (ALA, AS, BSLA, CSU, EGK, ENHK, FLS, ForL, FSU, JPA, NIKE, NLK, NSP, PRC, SAB, SAJA, scnat, SForstV, SNP, SSV, SVU, UBE, VOWA)
 - 23 Weitere (AGBerg, Basalt Holcim, CHGEOL, EKW, EKZ, ESchenker, EWZ, Groupe E, Hburger, HEV, HSR, HSR ILF, KG Unesco, KWO, PIS, RegTog, SBB, SHV, SOLV, SWGRI, VBE, VRaBau, WBZ)
- 43 Teilnehmer **lehnen** die Totalrevision in der vorliegenden Form vollständig (20) oder mit Eventualanträgen (23) **ab**:
 - fünf Kantone (AR, BL, GL, GR, ZG)
 - zwei Parteien (FDP, SVP)

- zwei Konferenzen (LDK, RKGK)
- sieben Wirtschaftsverbände (bauenschweiz, KOSE, SBS, SBV SSE, SBV-USP, SWV, VSE)
- 27 Weitere (AeC, AIRZ, Alpiq, AVGD, Aypo, BKW, BVA, BVBB, CHJUAGRI, CNAV, EUBK, ISKB, LBV, LoBag, REPOWER, SBLV, SBV-ASGM, SGV, SGPV, SHA, SHBV, SHeV, SWISSEL, VTL, WBB, ZBB, ZBV)

Abbildung 3-1: Kurzübersicht generelle Beurteilung und Grundhaltung

Abk.	Adressaten	Zustimmung			Ablehnung		
		vollständig	mit Anpassungsbedarf	Summe	vollständig	mit Eventualanträgen	Summe
KT	Kantone	2	18	20	5	0	5
PP	Parteien	0	3	3	2	0	2
KO	Konferenzen	0	2	2	0	2	2
UO	Umweltorganisationen	1	13	14	0	0	0
VW	Wirtschaftsverbände	0	5	5	1	6	7
WIO	Andere Organisationen	4	19	23	0	0	0
WA	Weitere	5	18	23	12	15	27
Total	alle Stellungnahmen	12	78	90	20	23	43

Anmerkungen: Total = 133, da drei Anhörungsteilnehmende in ihren Schreiben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet haben (vgl. Fussnote 3).
Für die Gruppierung der Adressaten nach Typus siehe Anmerkungen zu Abbildung 2-1 sowie Anhang B: Abkürzungen).

3.2 Kantone und einzelne Gemeinden sowie regionale Gemeindeverbände

3.2.1 Kantone

Die Totalrevision der VBLN wird vom Grossteil der Kantone **grundsätzlich positiv** beurteilt. Die beiden Kantone JU und SZ stimmen der Vorlage vollständig zu. Die Mehrheit der Kantone stimmt der Vorlage mit Anpassungsbedarf zu (insgesamt 18 Kantone): AG, AI, BE, FR, GE, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZH. Nachfolgend werden einige Anträge der Kantone erläutert:

- Vollzugshilfe: Die Mehrheit der Kantone fordert, dass eine Vollzugshilfe erarbeitet wird, welche die Kantone bei der Umsetzung der VBLN und bei der möglichst einheitlichen Erarbeitung von Entwicklungszielen unterstützen soll.
- Liste mit potenziellen Gefährdungen: Es wird gefordert, dass im Rahmen der Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 2 VBLN potentielle Gefährdungen der allgemeinen Schutzziele beschrieben werden. Mit einer derartigen nicht abschliessenden Liste potenzieller Gefährdungen könnte ein wesentlicher Beitrag zu einer möglichst einheitlichen Umsetzung der VBLN geleistet werden.

- Aktuelle Nutzung und Entwicklungsmöglichkeiten: Die Objektbeschreibungen seien insgesamt zu stark auf die Schutzinteressen fixiert und es würden darin Angaben zu den aktuellen Nutzungen in den Bereichen Siedlung, Landwirtschaft, Tourismus, Verkehr und Energie, insbesondere zur Wasserkraftnutzung, sowie Überlegungen zu den Entwicklungsmöglichkeiten vermisst.
- Energiestrategie 2050: Im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050 sei aufzuzeigen, wie das BLN mit den Zielen der Energiestrategie abzustimmen sei, teilweise wird auch verlangt aufzuzeigen, welche neuen Anlagen der Energiegewinnung (Wasserkraft, Wind- und Sonnenenergie) innerhalb von BLN-Gebieten möglich sind.

Fünf Kantone **lehnen die Vorlage aus verschiedenen Gründen generell ab**: AR, BL, GL, GR, ZG. Nachfolgend werden die wichtigsten Gründe für die Ablehnung aufgeführt:

- Die Intention der Neubeschreibungen wie auch der VBLN sei eine rein statische, so erscheine alles Tun und Lassen in den BLN-Gebieten als latente Beeinträchtigung.
- In der vorliegenden Revision der BLN-Gebiete werde die Ausgewogenheit zwischen den Schutz- und Nutzungsanliegen zu wenig berücksichtigt.
- Die Berücksichtigung der Lebensräume sei auf die landschaftliche Bedeutung und Wirkung zu begrenzen.
- Ein überwiegender Teil der heutigen BLN-Objekte würde auch bestehende Infrastrukturelemente wie z.B. Strassen, Bahnlinien, Verbauungen, etc., beinhalten, welche z.T. noch nicht den neuesten Anforderungen entsprechend ausgebaut seien. Diese Infrastrukturelemente seien in die Beschreibungen der Objekte aufzunehmen.

Der Kanton BS ist vom BLN nicht betroffen und hat explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

3.2.2 Einzelne Gemeinden und regionale Gemeindeverbände

Neben den Stellungnahmen der Kantone, die in den meisten Fällen wie gewünscht auch allfällige Bemerkungen von Gemeinden enthalten, haben zusätzlich verschiedene Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Stellungnahme zur Totalrevision der VBLN direkt an das UVEK gerichtet (insgesamt 26 Stellungnahmen, vgl. Anmerkung in Kapitel 2). Diese lassen sich nach Kantonszugehörigkeit in folgende Kategorien einteilen:

- Gemeinden und Gemeindeverbände des *Kantons Graubünden* (insgesamt 9 Stellungnahmen direkt an das UVEK gerichtet):⁶ Davon äussert sich rund die Hälfte zustimmend mit Anpassungsbedarf und beurteilt somit die Vorlage positiver als der Kanton Graubünden. Die andere Hälfte der stellungnehmenden Gemeinden beurteilt die Vorlage jedoch grundsätzlich ablehnend mit Eventualanträgen (und damit ähnlich wie der Kanton).

⁶ Ardez, Bergün, Bonaduz, Kreis Oberengadin, Lavin, Scuol, Sent, Tarasp, Verein Ruinaulta/Rheinschlucht, Zernez.

- Gemeinden und Gemeindeverbände des *Kantons Wallis* (insgesamt 10 Stellungnahmen direkt an das UVEK gerichtet):⁷ Deren Stellungnahmen sind bis auf diejenige der Gemeinde Münster-Geschinen vollständig identisch mit derjenigen der Walliser Bergbahnen (WBB) und somit im Gegensatz zum Kanton Wallis, welcher die Vorlage positiv mit Anpassungsbedarf beurteilt, ablehnend mit Eventualanträgen.
- Gemeinden und Gemeindeverbände des *Kantons Bern* (insgesamt 4 Stellungnahmen direkt an das UVEK gerichtet):⁸ Diese äussern sich grundsätzlich zustimmend mit Anpassungsbedarf. Die genannten Anträge und Änderungsvorschläge betreffen insbesondere die Berücksichtigung von Entwicklungsperspektiven für die Wasserkraft und den Tourismus sowie den mangelnden Einbezug der direkt Betroffenen (siehe dazu auch die Zusammenfassung der wichtigsten Anträge weiter unten). Die Gemeinden Gampelen und Ins äussern sich lediglich zu einer einzelnen Objektbeschreibung.
- Einzelne weitere Gemeinden und Gemeindeverbände aus *anderen Kantonen* (insgesamt 3 Stellungnahmen direkt an das UVEK gerichtet): Gemeinde Vich (VD, nimmt nur Stellung zu einzelnen Objektbeschreibungen), Region West Luzern (LU), Region Sarganserland-Werdenberg (SG).

Die Stellungnahmen dieser Gemeinden und Gemeindeverbände sind teilweise recht unterschiedlich und zum Teil weichen sie sogar ab von der Stellungnahme des jeweiligen Kantons. Neben den bereits oben genannten Aspekten und spezifischen Kommentaren zu einzelnen Objektbeschreibungen (separat erfasst) werden zusammengefasst die folgenden Anpassungsvorschläge und Anträge vorgebracht:

- Klärung der Umsetzung und Abstimmung der VBLN mit anderen Schutzfestlegungen
- Aussagen zu den Perimetern der BLN-Gebiete und den objektspezifischen Schutzziele
- Klärung der Zusammenarbeit nach Art. 4 VBLN und Vereinheitlichung des Einbezugs weiterer Kreise namentlich der ENHK
- Stärkere und detailliertere Berücksichtigung von Entwicklungsperspektiven (Entwicklungsziele) und Nutzungsansprüchen in den Objektbeschreibungen (z.B. Wasserkraft, Tourismus, Hartsteinschotterabbau) sowie von Nutzungen, die älter sind als das BLN, bei Interessenabwägungen (im Sinne einer Besitzstandgarantie)

Anmerkung: Im vorliegenden Ergebnisbericht werden die Stellungnahmen der einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände neben der obigen Zusammenfassung nicht weiter thematisiert (betrifft die nachfolgenden Kapitel sowie die Kurzübersicht in Kapitel 3.1). Im Hinblick auf die Überarbeitung der Vorlage werden sie inkl. der Detailbemerkungen zu einzelnen Objektbeschreibungen jedoch berücksichtigt.

⁷ Bettmeralp, Bitsch, Burggemeinde Lax, Fiesch, Lax, Munizipalgemeinde Fieschertal, Riederalp, Zermatt, Münster-Geschinen.

⁸ Gampelen, Guttannen, Ins, Regionalkonferenz Oberland-Ost.

3.3 Politische Parteien

Die fünf an der Anhörung teilnehmenden Parteien beurteilen die Totalrevision sehr unterschiedlich:

- CVP, GPS und SP äussern sich aufgrund der Stärkung und Aufwertung des BLN sowie der präziseren Darstellung und klarer formulierten Schutzziele grundsätzlich **zustimmend mit gewissem Anpassungsbedarf**. Allerdings wird bemängelt, dass der Zustand der Objekte nur erhalten und nicht aufgewertet wird, keine umfassende Konsultation der Betroffenen stattgefunden hat und die Landschaft stärker als Ganzes betrachtet werden sollte.
- FDP und SVP **lehnen die Vorlage in dieser Form hingegen klar ab**. Sie begründen die Ablehnung einerseits damit, dass vor einer Revision der VBLN das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) zu ändern sei und andererseits der hohe Detaillierungsgrad und die umfassendere Umschreibung der einzelnen Objekte keine Vereinfachung der Nutzung und des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit sich bringt.

3.4 Konferenzen

Die teilnehmenden Konferenzen beurteilen die Totalrevision unterschiedlich (insgesamt 4 Stellungnahmen):

- KBNL und KSKA **stimmen der Vorlage grundsätzlich zu**, wünschen aber einige Anpassungen:
 - Die KBNL stellt fest, dass der grössere Detaillierungsgrad der überarbeiteten Objektbeschreibungen künftig eine klare, nachvollziehbare Interessenabwägung nicht ersetzt und nur Schutzziele formuliert, dass aber keine Aussagen über Entwicklungsziele gemacht werden. Sowohl die Formulierung von Entwicklungszielen wie auch die Interessenabwägung sind wie bis anhin aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen Aufgabe der Kantone bzw. der zuständigen Entscheidbehörden. Sie regt die Erarbeitung einer Vollzugshilfe an, welche die Kantone bei der Umsetzung unterstützen könnte.
 - Die KSKA befürchtet, dass die i.d.R. unsichtbaren archäologischen Zeugen der Kulturgeschichte (z.B. Reste neolithischer Siedlungen als Bodendenkmal im Untergrund), welche ein wesentliches Element der Landschaften bilden, bei künftigen Abklärungen im Zusammenhang mit geplanten Eingriffen in BLN-Gebieten vergessen gehen könnten.
- LDK und RKGK **lehnen die Revision generell mit Eventualanträgen ab**. Unter anderem werden folgende Kritiken und Anträge aufgeführt:
 - Die Vorlage ist von einer einseitigen Optik des Schutzes sowie der Erhaltung geprägt und es fehlt der Einbezug von Entwicklungsperspektiven.
 - Kantone und Gemeinden sind bei der Festlegung der Perimeter und der objektspezifischen Schutzziele zu konsultieren.

- Mit der aktuellen Vorlage wären Neuverhandlungen der Abgrenzungen der BLN-Gebiete unabdingbar, da diese deutlich einschränkend auf die künftige Entwicklung der betroffenen Gebiete wirken.

3.5 **Beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen nach VBO**

Bis auf eine Umweltorganisationen (VLP-ASPAN), welche dem Entwurf der VBLN vollständig zustimmt, beurteilen die teilnehmenden Umweltorganisationen die VBLN **generell positiv mit Anpassungsbedarf** (insgesamt 13 Umweltorganisationen): AV, Greenp, HN, MW, PN, PUSCH, SAC, SGH, SGS, SL, SVS, Wanderwege, WWF. Die vorgeschlagene Revision wird grundsätzlich sehr begrüsst und die Aufwertung der BLN-Gebiete wird als ausserordentlich wichtig und dringlich erachtet. Die Mehrheit der Umweltorganisationen beantragen aber, dass die Revision der VBLN und die Neufassung der Objektbeschreibungen nicht die einzigen Massnahmen für die Verbesserung der Schutzwirkung bleiben dürfen. Weiter sollte die Übernahme des Inventars in die kantonale und kommunale Planung verbessert und bereits eingetretene Beeinträchtigungen sollten korrigiert werden, wofür die Finanzierungsbasis deutlich verbessert werden müsste.

3.6 **Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und weitere Wirtschaftsverbände**

Fünf Wirtschaftsverbände unterstützen den Entwurf grundsätzlich mit Anpassungsbedarf: Aerosuisse, Cemsuisse, FSKB, Suisse Eole, WVS. Dies insbesondere weil die VBLN ausführlicher formuliert ist. Allerdings fordern sie zusätzliche Ergänzungen zu dynamischen Veränderungsprozessen und Entwicklungen, eine breitere Abstützung mit den betroffenen Kreisen und der Bevölkerung sowie ausgewogenere Konkretisierungen in den einzelnen Objekten.

Die **Mehrheit der Wirtschaftsverbände lehnt die Vorlage mit Eventualanträgen ab** (insgesamt 7 Wirtschaftsdachverbände): bauenschweiz, KOSE, SBS, SBV, SSE, SWV und VSE. Einzig der Schweiz. Bauernverband SBV stellt sich vollständig gegen die Vorlage. Aufgrund der unterschiedlichen Interessensgebiete der Wirtschaftsverbände sind auch die Gründe für die Ablehnung heterogen:

- Grundsätzlich gehen die revidierten Bestimmungen den Wirtschaftsverbänden zu weit. Verschärfungen für zukünftige Bauten, der Bedingungen für die Produktion von erneuerbaren Energien, für touristische Nutzungen sowie bzgl. Optimierungen und Erweiterungen von bestehenden Bauten usw. werden befürchtet.
- Weiter wird bemängelt, dass die räumliche Abgrenzung der BLN-Objekte und deren Schutzziele nicht mit den direkt betroffenen Kreisen diskutiert oder gemeinsam entwickelt wurden.

3.7 Andere Institutionen und Organisationen

Von den anderen Organisationen, die sich hauptsächlich wissenschaftlich und thematisch mit Natur, Landschaft und Raumplanung befassen, stimmen vier der Totalrevision vollständig zu: CSU, PRC, SForstV, SNP. Die **Mehrheit der anderen Organisationen stimmt der Totalrevision mit Anpassungsbedarf zu** (insgesamt 19 andere Organisationen): ALA, AS, BSLA, EGK, ENHK, FLS, ForL, FSU, JPA, NIKE, NLK, NSP, SAB, SAJA, scnat, SSV, SVU, UBE, VOWA.

Begrüsst werden neben der generell revidierten VBLN, die vorgesehenen Präzisierungen und klareren Umschreibungen der einzelnen Gebiete sowie der wirksamere Schutz für die BLN-Objekte. Es werden aber auch einige Anpassungsvorschläge genannt, welche häufig in Richtung einer Verschärfung gehen:

- stärkere Berücksichtigung von Entwicklungsperspektiven;
- Formulierung der diversen Nutzungen;
- Gesamtüberprüfung der Perimeter und Anträge um Erweiterungen;
- fundierte Diskussionen mit den direkt betroffenen Kantonen, Gemeinden und weiteren Kreisen über die Perimeter sowie die objektspezifischen Schutzziele und
- zudem sollte mit der VBLN explizit ein Gleichgewicht zwischen Schutz und Nutzung angestrebt werden.

3.8 Weitere Anhörungsteilnehmer

50 weitere Anhörungsteilnehmer/innen haben eine Stellungnahme eingereicht. Dabei wird die Anhörungsvorlage **kontrovers beurteilt**:

- Fünf weitere Anhörungsteilnehmer stimmen der Totalrevision vollständig (AGBerg, ESchenker, Hburger, HSR, PIS) und 18 mit Anpassungsbedarf zu (Basalt Holcim, CHGEOL, EKW, EKZ, EWZ, Groupe E, HEV, HSR ILF, KG Unesco, KWO, RegTog, SBB, SHV, SOLV, SWGRI, VBE, VRaBau, WBZ).
- 12 weitere Anhörungsteilnehmer lehnen die neuen Bestimmungen vollständig (AIRZ, BVA, BVBB, LBV, LoBag, SBLV, SGV, SHA, SHBV, VTL, ZBB, ZBV), 15 mit Eventualanträgen ab (AeC, Alpiq, AVGD, Axpo, BKW, CHJUAGRI, CNAV, EUBK, ISKB, REPOWER, SBV-ASGM, SGPV, SHeV, SWISSEL, WBB).

Aufgrund der Heterogenität der eingegangenen Stellungnahmen dieser Gruppe wird auf die Bezeichnung der wichtigsten Kritikpunkte und Anpassungsvorschläge verzichtet.

4 Wichtigste Stellungnahmen zum E-VBLN

4.1 Art. 1 Bundesinventar

Art. 1 wurde in insgesamt zehn Stellungnahmen kommentiert und darin von den Anhörungsteilnehmern positiv mit Anpassungsbedarf beurteilt (2 Kantone, 4 Wirtschaftsverbände, 1 andere Organisation, 3 Weitere). Die wichtigsten Anträge sind:

- Der Artikel sei um einen neuen Absatz mit Angaben zum Verfahren, zu ergänzen. Begründet wird dieser Antrag damit, dass in der VBLN nicht geregelt sei, wie mit Änderungen bzw. Bereinigungen an den Objektbeschreibungen umgegangen wird und welches die dazu notwendigen Verfahren sind.
- Im Zusammenhang mit Abs. 2 werden folgende Anpassungsvorschläge geäußert:
 - Die genaue Umschreibung der Objekte, die Gründe für ihre nationale Bedeutung, die objektspezifischen Schutzziele sowie die nach Art. 5 Abs. 1 NHG geforderten weiteren Angaben sollten Bestandteil der VBLN und nicht Gegenstand einer separaten Veröffentlichung sein. Als Begründung wird angeführt, dass die Objektbeschreibungen Teil der Verordnung sind und daher auch im Rahmen der Verordnung veröffentlicht werden sollen.
 - Die Objektbeschreibungen sollten explizit als elektronischer Anhang definiert und somit der VBLN angliedert werden.

4.2 Art. 2 Veröffentlichung

Art. 2 wird in drei Stellungnahmen positiv mit Anpassungsbedarf beurteilt (1 Kanton, 2 Weitere). Es werden folgende Präzisierungen und Ergänzungen genannt:

- Bezüglich Abs. 1 sei in den Erläuterungen zu präzisieren, dass der Bund eine Informationspflicht – auch hinsichtlich späterer Änderungen der VBLN – hat.
- Abs. 2 sei dahingehend zu ergänzen, dass das BLN zudem auch in elektronischer Form zugänglich sein soll.

Fünf Anhörungsteilnehmer lehnen den vorgeschlagenen Artikel mit Eventualanträgen ab (5 Weitere). Sie fordern, dass Abs. 1 gestrichen wird, weil die Angaben zu den BLN-Gebieten als wesentlicher Teil der Verordnung zwingend in der amtlichen Sammlung des Bundes veröffentlicht werden müssen.

4.3 Art. 3 Geringfügige Änderung

46 der 60 eingereichten Stellungnahmen zu Art. 3 unterstützen den Artikel (volle Zustimmung durch 2 Kantone; Zustimmung mit Anpassungsbedarf durch 6 Kantone, 1 Partei, 1 Konferenz, 8 Umweltorganisationen, 5 Wirtschaftsverbände, 7 andere Organisationen, 16 Weitere). Die wichtigsten Anpassungsvorschläge sind:

- Es wird unterstützt, dass das UVEK die genaue Umschreibung der Objekte geringfügig ändern kann. Dabei sei aber sicherzustellen, dass es sich wirklich nur um geringfügige, technische Änderungen handelt.
- Bemängelt wird, dass die Definitionsschwelle „Infragestellung der nationalen Bedeutung und der Schutzziele“ im E-VBLN weit über den in den Erläuterungen umschriebenen technischen Änderungen liegt. Um dem entgegenzuwirken wird folgender Vorschlag für die Umformulierung des zweiten Satzes in Art. 3 eingebracht: „Als geringfügig gelten kleinräumige Anpassungen des Perimeters und inhaltliche Änderungen der Objektumschreibungen, sofern sie keinerlei Einfluss auf die nationale Bedeutung eines Objektes und dessen Schutzziele haben.“
- Weiter wird empfohlen, eine unabhängige Stelle zu benennen (vorzugsweise die ENHK⁹), die bei Anfechtungen von durch das UVEK als geringfügig eingestuften Änderungen die Bedeutung der Änderung (d.h. ob geringfügig oder nicht) einstufen kann.

14 Anhörungsteilnehmer sind gegenüber Art. 3 kritisch eingestellt (Ablehnung mit Eventualanträgen durch 1 Kanton, Umweltorganisation, 1 andere Organisation, 3 Weitere; volle Ablehnung durch 1 Kanton, 1 Wirtschaftsverband, 6 Weitere). Die wichtigsten Gründe für die Ablehnung und Eventualanträge lauten folgendermassen:

- Der Artikel bzw. der Begriff „Geringfügigkeit“ ist zu unbestimmt. Aufgrund dessen wird befürchtet, dass Perimeteranpassungen je nach Auslegung für die Unternehmen der Bergbahnen gravierende Konsequenzen haben könnten.
- Es wird gefordert, dass bei Änderungen der Objektbeschreibungen in jedem Fall die entsprechenden Stellen bzw. Ämter konsultiert werden müssen.

Ausserdem werden zu Art. 3 in 14 Stellungnahmen neue zusätzliche Absätze gefordert, welche nachfolgend aufgeführt sind (inkl. Begründung):

- „Aufgrund von neu auftretenden Gefährdungen von Landschaften und Naturobjekten kann die Aufnahme weiterer Gebiete und neuer Objekte jederzeit geprüft werden.“ Damit soll Art. 5 Abs. 2 NHG dahingehend verdeutlicht werden, dass Gesuche für Perimetererweiterungen und zur Aufnahme von zusätzlichen Objekten zu jeder Zeit, auch ausserhalb der Gesamtüberprüfung des Inventars, möglich sind, wenn Gefährdungen von bedeutungsvollen Landschaften und Naturdenkmälern neu auftauchen.
- „Für das Gesetzgebungsverfahren zum Erlass der Änderungen gelten die ordentlichen, formellen Konsultationsverfahren.“ Dieser neue Absatz wird deshalb gefordert, weil das ordentliche Konsultationsverfahren auch bei den geringfügigen Änderungen gelten muss, wenn diese an das Departement delegiert sind.

⁹ Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission.

4.4 Art. 4 Zusammenarbeit

Art. 4 wird von der Mehrheit der dazu Stellung nehmenden 34 Anhörungsteilnehmenden unterstützt (volle Zustimmung durch 3 Kantone, 1 Umweltorganisation, 1 Weiterer; Zustimmung mit Anpassungsbedarf durch 5 Kantone, 1 Konferenz, 2 Umweltorganisationen, 4 Wirtschaftsverbände, 4 andere Organisationen, 10 Weitere). Anpassungsvorschläge werden insbesondere hinsichtlich der einzubeziehenden Kreise und dem Zeitpunkt deren Einbezugs vorgebracht (von insgesamt 20 Anhörungsteilnehmenden: 3 Kantone, 1 Konferenz, 2 Umweltorganisationen, 2 Wirtschaftsverbände, 4 andere Organisationen, 8 Weitere):

- Im Rahmen der Zusammenarbeit gemäss Art. 4 sollten nicht nur kantonale Fachstellen, sondern auch Fachstellen des Bundes, die betroffenen Gemeinden und interessierte Organisationen einbezogen werden. Die kantonalen Fachstellen sollten zudem von Beginn weg einbezogen werden.
- Die Kantone sollten stärker dazu verpflichtet werden, auch die weiteren betroffenen Kreise, insb. die betroffenen Gemeinden, in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

In drei Stellungnahmen wird Art. 4 ablehnend beurteilt (Ablehnung mit Eventualanträgen durch 2 Weitere; volle Ablehnung durch 1 Wirtschaftsverband). Diese Anhörungsteilnehmenden fordern, dass bei allen Anpassungen eine explizite Mitwirkung der Betroffenen vorzusehen ist, und dass das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der direkt Betroffenen im NHG sowie in der der VBLN zu verankern sind.

4.5 Art. 5 Grundsatz und allgemeine Schutzziele

4.5.1 Art. 5 Abs. 1

Art. 5 Abs. 1 stösst bei 48 Anhörungsteilnehmern auf Zustimmung mit Anpassungsbedarf (8 Kantone, 1 Partei, 9 Umweltorganisationen, 6 Wirtschaftsverbände, 7 andere Organisationen, 17 Weitere). Es werden unter anderem folgende Änderungsanträge gestellt:

- Um bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen sowie bisherige Nutzungen in BLN-Gebieten, namentlich der Wasserkraft, in ihrem Bestand zu schützen und damit diese weiterhin zulässig sind, sei der Absatz durch folgenden Satz zu ergänzen: „Bestehende Nutzungen sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere sind der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen zulässig.“ (Gefordert von 16 Anhörungsteilnehmenden: 1 Wirtschaftsverband, 15 Weitere; betrifft auch Art. 5 Abs. 2 b).
- Es sei zu präzisieren, dass sich der Schutz auf das Gebiet „innerhalb des Perimeters“ bezieht.
- Da eine „ungeschmälerte“ Erhaltung schwierig bis gar nicht einzuhalten ist und allenfalls auch positive Entwicklungsmöglichkeiten verhindert, sollte der Begriff „ungeschmälert“ gelöscht oder durch „in ihrer Gesamtwirkung“ ersetzt werden.
- Mehrmals wird der Antrag eingebracht, dass auch die Aspekte „Naturdenkmal“ und „Lebensraumfunktion“ zu berücksichtigen seien. Konkret wird folgende Anpassung von Abs. 1 vorgeschlagen: „Die Objekte müssen in ihrer Eigenart als Naturdenkmal, Lebensraum

oder Natur- und Kulturlandschaften und mit ihren prägenden Elementen ungeschmälert erhalten bleiben.“

- Weil der französische Begriff für „Kulturlandschaft“ („paysage rural et bâti“) ein unpassender und unklarer Begriff ist, sollte dieser durch den Ausdruck „paysage culturel“ ersetzt werden.

In drei Stellungnahmen wird Art. 5 Abs. 1 ablehnend mit Eventualanträgen beurteilt (1 Kanton, 2 Weitere). Die drei Anhörungsteilnehmenden führen dabei unterschiedliche Kritiken auf:

- Es sei zu integrieren, dass Anlagen und Bauten ebenfalls zur Kulturlandschaft gehören, da Kulturlandschaft immer auch das Resultat von menschlichen Eingriffen in eine natürliche Landschaft ist.
- Die Terminologie aus Art. 6, in welchem die Interventionsmöglichkeiten klar erläutert werden, sei auch in Art. 5 aufzunehmen.

4.5.2 Art. 5 Abs. 2

a) Art. 5 Abs. 2 generell und Einleitungssatz

Zu Art. 5 Abs. 2 generell oder zum Einleitungssatz von Abs. 2 sind in 23 Stellungnahmen Rückmeldungen eingegangen, welche mehrheitlich positiv ausfallen (volle Zustimmung durch 1 Umweltorganisation; Zustimmung mit Anpassungsbedarf durch 3 Kantone, 1 Partei, 10 Umweltorganisationen, 6 andere Organisationen, 1 Weiterer). Die wichtigsten Anträge lauten wie folgt:

- Mehrere Anhörungsteilnehmer beantragen, dass in Abs. 2 generell weitere Aspekte zu berücksichtigen sind, z.B.:
 - Erholungsfunktion der Landschaften im Sinne von Wandergebieten sowie freier Zugang zu den Landschaften
 - Aspekte der Kulturlandschaft
 - „Integration der lokalen und regionalen Bewirtschafter“, „Sensibilisierung der Bewohner“ sowie „Förderung und ökonomische Inwertsetzung der landschaftlichen Qualitäten“
 - Miteinbezug von unterirdischen Gebieten (z.B. Höhlen)
- Es wird gefordert, dass im Rahmen der Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 2 VBLN potentielle Gefährdungen der allgemeinen Schutzziele beschrieben werden. Mit einer derartigen nicht abschliessenden Liste potenzieller Gefährdungen könnte ein wesentlicher Beitrag zu einer möglichst einheitlichen Umsetzung der VBLN geleistet werden.
- Die allgemeinen Schutzziele seien zudem nicht bloss auf die Erhaltung der BLN-Objekte auszurichten, sondern auch auf deren Förderung resp. Aufwertung.
- Hinsichtlich des Einleitungssatzes stehen gemäss 12 Anhörungsteilnehmenden (1 Partei, 9 Umweltorganisationen, 2 anderen Organisationen) folgende zwei Präzisierungen im Vordergrund:

- Die allgemeinen Schutzziele müssten, so sie im einzelnen Objekt relevant sind, nebst den objektspezifischen Schutzziele zur Anwendung kommen. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn die objektspezifischen Schutzziele Lücken aufweisen oder wenn neue Gefährdungen auftauchen.
- Die Schutzziele seien für die Erhaltung der BLN-Objekte nicht bloss zu beachten, sondern sie müssten vielmehr massgebend sein.

Ein Anhörungsteilnehmer äussert sich negativ mit Eventualanträgen (1 Wirtschaftsverband). Dieser befürchtet, dass aufgrund der ausdrücklichen Auflistung und Beschreibung der allgemeinen Schutzziele in den einzelnen Objekten „alles Mögliche“ geschützt werden soll. Dadurch würde jeder noch so kleine Eingriff verunmöglicht.

b) Art. 5 Abs. 2 Bst. a

Zu Art. 5 Abs. 2 Bst. a gibt es etwa gleich viele positive wie negative Stellungnahmen.

Die 17 mit Anpassungsbedarf zustimmenden Anhörungsteilnehmer (2 Kantone, 1 Partei, 1 Konferenz, 8 Umweltorganisationen, 5 andere Organisationen) äussern zusätzlich zu den generellen Stellungnahmen zu Art. 5 Abs. 2, welche für alle Bst. gelten, folgenden Anpassungsvorschlag:

- Bst. a sei so zu ergänzen, dass der geomorphologische und tektonische Formenschatz sowie die besonderen erdgeschichtlichen Erscheinungen (Geotope) nicht nur zu erhalten, sondern auch vor Beeinträchtigungen zu bewahren oder zu beschützen sind.

Die 14 kritischen Stellungnahmen (volle Ablehnung durch 1 Partei, 5 Wirtschaftsverbände, 8 Weitere) fordern allesamt die Streichung der betreffenden Bestimmung. Dafür werden folgende Begründungen genannt, die generell für auch für die anderen allgemeinen Schutzziele gelten (siehe auch die Ausführungen zu Art. 5 Abs. 2 generell sowie zu den einzelnen Bst.):

- Allgemeine Schutzziele würden der Natur des Inventars mit seinen konkreten, objektspezifischen Schutzziele widersprechen.
- Bei den Schutzziele handle es sich um Ziele „ohne genügende gesamtheitliche Repräsentativität“. Dadurch und weil bestimmte Ziele willkürlich privilegiert werden würde das BLN als Planungsgrundlage seine Objektivität verlieren.

c) Art. 5 Abs. 2 Bst. b

Die Beurteilung von Art. 5 Abs. 2 Bst. b fällt mehrheitlich positiv aus: 29 Anhörungsteilnehmende unterstützen Bst. b (volle Zustimmung durch 8 Umweltorganisationen, 2 andere Organisationen; Zustimmung mit Anpassungsbedarf durch 6 Kantone, 1 Konferenz, 4 andere Organisationen, 8 Weitere). Der wichtigste zusätzliche Anpassungsvorschlag nebst den generellen Stellungnahmen zu Art. 5 Abs. 2 betrifft die Bestandesgarantie für bestehende Kraftwerke und den Schutz vor Naturgefahren. Bei Bst. b sei ergänzen, dass bestehende Nutzungen (und der Schutz vor Naturereignissen) zu berücksichtigen bzw. ungeschmälert im

bisherigen Umfang zu belassen sind, da bestehende Nutzungen in BLN-Gebieten eine Tatsache sind.

18 Anhörungsteilnehmende sind gegenüber Bst. b kritisch eingestellt und fordern dessen Streichung oder eine andere Formulierung (Ablehnung mit Eventualanträgen durch 1 Wirtschaftsverband, 6 Weitere; volle Ablehnung durch 1 Partei, 4 Wirtschaftsverbände, 6 Weitere). Als Gründe für die Streichung des Bst. b werden mehrheitlich dieselben Gründe wie bei Bst. a genannt. Als Eventualantrag wird gefordert, dass der Bst. b folgendermassen formuliert werden sollte: „Bestehende Nutzungen sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere sind der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen zulässig. Nutzungen, welche die natürliche Dynamik der Gewässer wieder herstellen, sind zu fördern, auch wenn sie nicht ein nationales Interesse darstellen.“

d) Art. 5 Abs. 2 Bst. c

Zu Art. 5 Abs. 2 Bst. c äussern sich 23 Anhörungsteilnehmende zustimmend mit Anpassungsbedarf (3 Kantone, 1 Partei, 1 Konferenz, 7 Umweltorganisationen, 5 andere Organisationen, 6 Weitere). Die wichtigsten dazu vorgebrachten Anpassungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt:

- Die VBLN und die neuen Objektbeschreibungen würden sich ausnahmslos auf ein „Erhalten“ ausrichten. Die BLN-Objekte seien aber nicht nur zu erhalten, sondern auch mit geeigneten Massnahmen zu fördern (z.B. Förderung der Ungestörtheit der Lebensräume).
- Es sei darauf zu verzichten, spezifische Interessen aufzuführen, da dies einer einseitigen Darstellung entspreche und andere Interessen fehlen würden. D.h. der Zusatz „mit wichtigen Funktionen, insbesondere der Vernetzungsfunktion“ sei zu streichen.
- Der Ausdruck „schützenswerte Lebensräume“ sei präziser zu definieren und es sei auf Art. 14 Abs. 3 NHV Bezug zu nehmen (allenfalls in den Erläuterungen).

Auf Ablehnung stösst Bst. c bei 16 Anhörungsteilnehmern (Ablehnung mit Eventualanträgen durch 1 Kanton; volle Ablehnung durch 4 Kantone, 1 Partei, 1 Konferenz, 4 Wirtschaftsverbände, 5 Weitere). Als Gründe für dessen Streichung werden nebst denselben Gründen wie bei Bst. a (vgl. Abschnitt 4.5.2b) die folgenden wichtigsten Aspekte genannt:

- Der Fokus der Schutzziele solle auf der Landschaft liegen, da es bei der VBLN grundsätzlich um die Landschaften - Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung - und nicht um Biodiversität, Artenvielfalt und Vernetzung in den BLN-Gebieten gehe. Andere Themen seien in den Moorlandschaften, Trockenwiesen, Auen und Biotopen von nationaler Bedeutung ausgewiesen und gehörten nicht in die VBLN.
- Die Thematik Artenvielfalt sowie der Aspekt der Ruhe seien nicht mit dem BLN vereinbar und müssten in anderen Inventaren bzw. Gesetzen und Verordnungen abgehandelt werden.

Im Eventualantrag wird gefordert, dass auszuführen sei, wie der Buchstabe anzuwenden bzw. zu gewichten ist.

e) Art. 5 Abs. 2 Bst. d

Bst. d erhält in 32 Stellungnahmen eine Zustimmung mit Anpassungsbedarf (6 Kantone, 1 Partei, 1 Konferenz, 9 Umweltorganisationen, 1 Wirtschaftsverband, 4 andere Organisationen, 10 Weitere). Der wichtigste Änderungsantrag besteht darin, dass der Fokus auf der Unberührtheit der Objekte liegen solle. Das Kriterium „Ruhe in den Objekten“ sei gemäss sechs Anhörungsteilnehmenden (1 Kanton, 2 andere Organisationen, 3 Weitere) ein sehr subjektiver Begriff und deshalb wegzulassen. Die Vertreter der Luftfahrt beantragen ebenfalls die Streichung des Kriteriums „Ruhe in den Objekten“, weil sie Einschränkungen befürchten (gefordert von 6 Anhörungsteilnehmenden: 1 Wirtschaftsverband, 5 Weitere). Ebenfalls mehrmals gefordert wird, dass das „Fehlen von Bauten und Anlagen“ zu erhalten und zudem zu fördern sei. Denn im Erläuterungsbericht ist festgehalten, dass mit Unberührtheit auch die Absenz von Infrastrukturen oder von „Fremdkörpern“ gemeint ist.

17 Anhörungsteilnehmende sind gegenüber Bst. d kritisch eingestellt (Ablehnung mit Eventualanträgen durch 1 Weitere; volle Ablehnung durch 3 Kantone, 1 Partei, 1 Konferenz, 4 Wirtschaftsverbände, 7 Weitere). Die 16 vollständigen Ablehnungen, beantragen insb. aus folgenden Gründen die Streichung von Bst. d:

- Der Schutz und Erhalt der BLN-Gebiete sei bereits ausreichend mit den anderen Punkten geregelt und dürfe nicht noch weiter erhöht werden. Insbesondere würden die Begriffe „Unberührtheit“ und „Ruhe“ suggerieren, dass es sich bei den BLN-Gebieten um Gebiete handelt, welche in absoluter Abgeschiedenheit existieren. Dadurch würde die Nutzung der BLN-Gebiete als Naherholungsgebiete für die Bevölkerung verunmöglicht.
- Beim BLN ginge es grundsätzlich um Landschaften und nicht um Biodiversität, Artenvielfalt und Vernetzung in den BLN-Objekten. Die Schutzziele sollten sich auf die Landschaft fokussieren. Allgemeine Schutzziele würden der Natur des Inventars mit seinen konkreten, objektspezifischen Schutzziele widersprechen.

Ein Anhörungsteilnehmer fordert eine Ergänzung des Buchstabens, sodass bei der Erhaltung der Unberührtheit der Objekte und der Ruhe in den Objekten die vorbestehende rechtmässige Nutzung der Objekte nicht beeinträchtigt werde.

f) Art. 5 Abs. 2 Bst. e

Zu Art. 5 Abs. 2 Bst. e sind insgesamt 59 Stellungnahmen eingegangen, wovon Bst. e in 44 Stellungnahmen befürwortet wird (volle Zustimmung durch 2 Kantone; Zustimmung mit Anpassungsbedarf durch 9 Kantone, 1 Partei, 2 Konferenzen, 9 Umweltorganisationen, 11 andere Organisationen, 10 Weitere). Die Änderungsanträge zu Bst. e sind sehr heterogen; die wichtigsten Anträge sind:

- Der Begriff „Kulturlandschaft“ sollte in der VBLN aufgenommen werden. Weiter sollte sich die Nutzung und Entwicklung der Landschaften sowohl nach den objektspezifischen wie auch nach den allgemeinen Schutzziele richten. Die einseitige Nennung der objektspezifischen Schutzziele sei daher eine unnötige Einschränkung. Diesbezüglich wird konkret folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die Nutzung und landschaftliche Entwicklung von Kulturlandschaften mit ihren typischen Besiedlungs- sowie land- und waldwirtschaftlichen

Nutzungsformen, Bauten, Anlagen und strukturbestimmenden Elementen sind nach Massgabe der (allgemeinen und objektspezifischen) Schutzziele langfristig zu ermöglichen.“

- Da die Landschaften aus einem Zusammenspiel von ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Einflüssen bestehen, sollte ergänzt werden, dass es sich um Bauten und Anlagen der Versorgung und des Tourismus handelt.

Neun Anhörungsteilnehmende lehnen Bst. e vollständig ab und beantragen dessen Streichung (1 Kanton, 1 Partei, 4 Wirtschaftsverbände, 3 Weitere). Die sechs Anhörungsteilnehmenden, welche Bst. e mit Eventualanträgen ablehnen (1 Wirtschaftsverband, 5 Weitere), äussern folgende Forderungen:

- Die Landwirtschaft sollte sich auch in BLN-Gebieten zeitgemäss entwickeln können (es sollte keine „Ballenberg-Landwirtschaft“ resultieren).
- Der Verordnungstext sei mit der Nutzung „Wasserkraftanlagen“ zu ergänzen, da diese ebenfalls eine Nutzungsform der Ressource Landschaft darstellen.

4.5.3 Neuer Absatz / Buchstabe

Zu Artikel 5 wird zudem von 12 Anhörungsteilnehmenden ein neuer Absatz und von 8 Teilnehmenden ein neuer Buchstabe unter Abs. 2 beantragt:

- *Neuer Absatz:* Dafür wird mehrheitlich folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die allgemeinen Schutzziele gemäss Abs. 2 gelten zusätzlich zu den objektspezifischen Schutzziele.“ Die allgemeinen Schutzziele sollten, wo sie im einzelnen Objekt relevant sind, nebst den objektspezifischen Schutzziele zur Anwendung kommen. Dies sei insbesondere dann wichtig, wenn die objektspezifischen Schutzziele Lücken aufweisen oder neue Beeinträchtigungen auftreten. Statt eines neuen Absatzes könnte diese Forderung auch mit einer entsprechenden Ergänzung von Abs. 2 umgesetzt werden.
- *Neuer Buchstabe unter Abs. 2:* Ein neuer Buchstabe wird v.a. bezüglich „archäologischen Relikten und Fundstellen“ vorgeschlagen, da archäologischen Kulturdenkmäler und Fundstellen gleichrangig zu behandeln seien wie beispielsweise die schutzwürdigen geologischen Objekte oder Lebensräume.

4.6 Art. 6 Eingriffe bei Erfüllung von Bundesaufgaben

a) Art. 6 generell

In insgesamt 44 Stellungnahmen werden allgemeine Aussagen zu Art. 6 gemacht. Diese fallen mehrheitlich positiv aus (insgesamt 35 Anhörungsteilnehmende: volle Zustimmung durch 1 Weiterer; Zustimmung mit Anpassungsbedarf durch 15 Kantone, 1 Partei, 2 Konferenzen, 10 Umweltorganisationen, 1 andere Organisation, 5 Weitere). Die wichtigsten Anpassungsvorschläge sind:

- Konkretisierung der drei verschiedenen Eingriffskategorien: Die Übergänge zwischen den Eingriffskategorien seien zu konkretisieren und besser abzugrenzen. Als Begründung wird

angegeben, dass nicht klar sei, wo die Grenzen der einzelnen Kategorien möglicher Eingriffe sind. Damit die Kategorisierung der Eingriffe in kantonsübergreifenden BLN-Gebieten in der gleichen Art erfolgt, sollten die Kategorien klarer definiert werden.

- Vollzugshilfe: Im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug sollten konkrete Beispiele und das Vorgehen bei der Beurteilung von Eingriffen sowie deren Auswirkungen in einer Vollzugshilfe erläutert werden.
- Gefordert werden (klarere) Definitionen von verschiedenen Begriffen und Abläufen: Wer entscheidet darüber, ob eine Beeinträchtigung vorliegt und welches Ausmass diese Beeinträchtigung hat? Wer vollzieht die Interessenabwägung? Unter anderem wird vorgeschlagen, dass die ENHK als zuständige (unabhängige) Behörde in diese Entscheidungen einbezogen wird.
- Mehrmals wird beantragt den Titel von Art. 6 in „Zulässige Eingriffe“ umzubenennen, da die Trennung von Bundesaufgaben von den übrigen Aufgaben nicht mehr der geltenden Praxis entspricht.

In neun Stellungnahmen wird Art. 6 generell kritisch beurteilt (Ablehnung mit Eventualanträgen durch 1 Umweltorganisation, 1 Wirtschaftsverband, 3 Weitere; volle Ablehnung durch 4 Weitere). Die Seilbahnen lehnen bspw. Art. 6 deshalb ab, weil sie davon ausgehen, dass bauliche Veränderungen an Seilbahnanlagen durch die neue Verordnung massiv erschwert würden (die Bestimmungen seien für die Seilbahnen von grosser Bedeutung, da die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen eine Bundesaufgabe ist). Sie fordern zudem, dass ein ablehnender Entscheid gegenüber den Betroffenen stets schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung begründet wird. Zudem befürchten auch die Landwirtschaftsverbände neue Einschränkungen für die Landwirtschaft.

4.6.2 Art. 6 Abs. 1

Die 23 eingegangenen Stellungnahmen zu Art. 6 Abs. 1 sind grösstenteils positiv mit Anpassungsbedarf (insgesamt 22 Anhörungsteilnehmende: 2 Kantone, 1 Partei, 8 Umweltorganisationen, 8 andere Organisationen, 3 Weitere). Ein Anhörungsteilnehmer lehnt den besagten Absatz vollständig ab (1 Weiterer). Die wichtigsten Anpassungsanträge sind:

- Die allgemeinen Schutzziele sollten nicht schlechter als die spezifischen Schutzziele behandelt werden. D.h. es sollten entweder beide Kategorien von Schutzziele erwähnt werden oder keine.
- Es sollte sichergestellt werden, dass unter dem Absatz nur neue und nicht auch die bisherigen Eingriffe subsumiert werden können. Abs. 1 sei so zu ergänzen, dass nur „neue“ Eingriffe, die keine „weitergehenden“ Auswirkungen haben, betroffen sind.

4.6.3 Art. 6 Abs. 2

Zu Art. 6 Abs. 2 sind insgesamt 41 Stellungnahmen eingegangen. Von 39 Anhörungsteilnehmenden wird der Absatz positiv mit Anpassungsbedarf beurteilt (11 Kantone, 1 Partei, 1 Konferenz, 8 Umweltorganisationen, 4 Wirtschaftsverbände, 6 andere Organisationen, 8

Weitere), 2 Anhörungsteilnehmende beurteilen den Absatz als überflüssig und beantragen dessen Streichung (1 Kanton, 1 Weiterer) beurteilt. Aufgeführt werden unter anderem folgende Anträge:

- Das Interesse, durch welches geringfügige Beeinträchtigungen zulässig sind, sei zu präzisieren. Dafür werden mehrere Vorschläge genannt:
 - Es sollte sich um ein öffentliches Interesse handeln, denn das übergeordnete öffentliche Interesse des Schutzes sollte nicht bloss durch sektorale Privatinteressen ausgehebelt werden können.
 - Mit der Begründung, dass der vorgeschlagene Gesetzestext dem NHG Art. 6 Abs. 2 widerspricht, sei Art. 6 Abs. 2 VBLN so zu präzisieren, dass es sich um „ein Interesse, das gleichwertig oder gewichtiger“ bzw. „Interessen die gleich- oder höherwertig sind“, als das Interesse am Schutz des Objektes handelt.
- Wie bei Art. 6 Abs. 1 (vgl. Abschnitt 4.6.2) sollte sichergestellt werden, dass nicht auch die bisherigen Eingriffe subsumiert werden können. Der Absatz sei so zu ergänzen, dass nur „neue“ Eingriffe betroffen sind.
- Da der Begriff „Beeinträchtigung“ eine negative Wirkung impliziert und damit per se im Widerspruch zu einer „ungeschmälerten“ Erhaltung steht, sei er durch „Beeinflussung“ zu ersetzen.

4.6.4 Art. 6 Abs. 3

Die Mehrheit der 54 eingegangenen Stellungnahmen zu Art. 6 Abs. 3 unterstützt den Absatz (insgesamt 48 Anhörungsteilnehmende: volle Zustimmung durch 1 Weiterer; Zustimmung mit Anpassungsbedarf durch 7 Kantone, 1 Partei, 1 Konferenz, 9 Umweltorganisationen, 6 Wirtschaftsverbände, 6 andere Organisationen, 17 Weitere). Die wichtigsten Anpassungsbedürfnisse sind:

- Der Abs. 3 sei um den Satz zu ergänzen, dass bei der Beurteilung des Eingriffsinteresses das Vorhaben als Ganzes massgebend ist. Z.B. soll ein gesamtes Werk betrachtet werden (Wasserkraftwerk mit verschiedenen Wasserfassungen) und nicht die einzelnen Fassungen.
- Gemäss fünf Anhörungsteilnehmenden (2 Kantone, 2 Wirtschaftsverbände, 1 Weiterer) sei wie bei Art. 6 Abs. 2 (vgl. Abschnitt 4.6.3) ist das Interesse, durch welches schwerwiegende Beeinträchtigungen zulässig sind, zu präzisieren. Weiter wird von fünf Anhörungsteilnehmenden (2 Kantone, 1 Konferenz, 1 andere Organisation, 1 Weiterer) diesbezüglich angemerkt, dass es nebst dem Interesse von nationaler Bedeutung auch kantonale Interessen gibt, welche das BLN-Gebiet schwerwiegend beeinträchtigen können. Deshalb seien auch kantonale Interessen im Gesetz aufzunehmen.

Eine vollständig ablehnende Beurteilung haben sechs Anhörungsteilnehmende abgegeben (volle Ablehnung durch 2 Kantone, 2 Umweltorganisationen, 2 Weitere). Sie fordern mehrheitlich, dass Abs. 3 aus folgenden Gründen gestrichen wird:

- Es dürfe keinen absoluten Vorrang von Interessen geben, der jede kantonale Interessenabwägung vorweg bereits verhindert.
- Die Zulassung von schwerwiegenden Beeinträchtigungen eines BLN-Objektes unterwäre den Schutzgedanken der gesamten BLN-Verordnung.

4.6.5 Art. 6 Abs. 4

Art. 6 Abs. 4 wird in insgesamt 22 Stellungnahmen explizit kommentiert und stösst grösstenteils auf Zustimmung (insgesamt 19 Anhörungsteilnehmende: volle Zustimmung durch 1 Kanton, 1 andere Organisation; Zustimmung mit Anpassungsbedarf durch 1 Partei, 8 Umweltorganisationen, 6 andere Organisationen, 2 Weitere). Nebst Verweisen auf die allgemeinen Rückmeldungen zu Art. 6 wird im Zusammenhang mit Abs. 4 insb. gefordert, dass dieser wie folgt umformuliert wird: „Bei mehreren Eingriffen, die einzeln als zulässig zu beurteilen sind, oder wenn Folgeeingriffe eines zulässigen Eingriffs zu erwarten sind, so ist die Gesamtwirkung auf das Objekt zu beurteilen.“ Die im Entwurf vorgeschlagene Einschränkung auf „sachlich zusammenhängende Eingriffe“ blende die Wirkung der vielen kleinen Eingriffe aus, die insgesamt beeinträchtigend wirken.

Negativ beurteilt wird der Absatz in drei Stellungnahmen (Ablehnung mit Eventualanträgen durch 1 Umweltorganisation; volle Ablehnung durch 2 Weitere), die ebenfalls die Begrifflichkeit „sachlich zusammenhängende Eingriffe“ kritisieren.

4.6.6 Art. 6 Abs. 5

Zu Art. 6 Abs. 5 sind 30 zustimmende Stellungnahmen eingegangen (volle Zustimmung durch 3 Kantone, 1 Konferenz; Zustimmung mit Anpassungsbedarf durch 2 Kantone, 1 Partei, 1 Konferenz, 8 Umweltorganisationen, 4 Wirtschaftsverbände, 7 andere Organisationen, 3 Weitere). Die wichtigsten Anpassungsvorschläge sind:

- Ergänzung bezüglich Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen am Schluss des Absatzes: „Dabei ist sicherzustellen, dass dadurch nicht andersartige Schutzobjekte beeinträchtigt werden.“ Die Ergänzung wird beantragt, weil bei Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen darauf zu achten sei, dass nicht Interessen von andersartigen Schutzobjekten tangiert bzw. beeinträchtigt werden.
- Abs. 5 sollte um einen Satz ergänzt werden, welcher sicherstellt, dass bei schwerwiegenden Eingriffen auch eine Perimeterkompensation zu prüfen ist.

Vier Anhörungsteilnehmer fordern, dass auf Ersatzmassnahmen verzichtet und Art. 6 Abs. 5 somit gestrichen wird (volle Ablehnung durch 2 Kantone, 1 Konferenz, 1 Weiterer).

4.6.7 Neuer Absatz

In 16 Stellungnahmen wird zu Art. 6 ein zusätzlicher Absatz beantragt, wobei der am häufigsten genannte neue Absatz wie folgt lautet: „Der Bund stellt sicher, dass der Mindestumfang und die Schutzgründe der Inventarobjekte dauerhaft erhalten bleiben.“ Damit werde gemäss

den Anhörungsteilnehmenden dargetan, dass die Summe von geringfügigen und schwerwiegenden Beeinträchtigungen in einem Objekt nicht zu einer gesamthaften Schädigung desselben Objektes führen dürfte. Zudem wird ebenfalls ein neuer Absatz bezüglich des Einbezugs der ENHK sowie bezüglich einer angemessenen Dokumentation des Objektes, falls eine Wiederherstellung oder ein Ersatz nicht möglich sind, vorgeschlagen.

4.7 Art. 7 Behebung von Beeinträchtigungen

Zu Art. 7 sind insgesamt 67 Stellungnahmen eingegangen; die Auswertung ergibt hier insofern ein kontroverses Bild, als etliche, auf den ersten Blick negative Stellungnahmen, zusätzliche Massnahmen zur Behebung von Beeinträchtigungen fordern (sich somit im Grundsatz zu Gunsten dieser Bestimmung aussprechen).

Von 26 Anhörungsteilnehmern wird der Artikel zustimmend mit Anpassungsbedarf beurteilt (9 Kantone, 1 Partei, 4 Wirtschaftsverbände, 5 andere Organisationen, 7 Weitere), wobei insb. eine Konkretisierung der Begriffe „zuständige Behörde“ und „bei jeder sich bietenden Gelegenheit“ gewünscht wird. Einige Konkretisierungsvorschläge werden diesbezüglich genannt:

- Anstelle von „zuständige Behörde“: „Das BAFU und die zuständigen kantonalen Stellen“
- Anstelle von „bei jeder bietenden Gelegenheit“: „Vor der Erteilung einer Bewilligung“, „periodisch“ oder Löschung des Begriffs.

41 Anhörungsteilnehmende sind gegenüber Art. 7 negativ eingestellt (Ablehnung mit Eventualanträgen durch 2 Kantone, 1 Partei, 9 Umweltorganisationen, 4 andere Organisationen, 4 Weitere; volle Ablehnung durch 2 Kantone, 2 Wirtschaftsverbände, 17 Weitere).

Die wichtigsten Eventualanträge sind:

- Die vorgeschlagene Formulierung „die zuständigen Behörden prüfen ..., inwieweit“ sei zu schwach und die blossе Prüfpflicht reiche nicht aus. Um dem entgegenzuwirken wird von insgesamt 15 Anhörungsteilnehmenden (1 Kanton, 1 Partei, 8 Umweltorganisationen, 4 andere Organisationen, 1 Weitere) der folgende Änderungsantrag eingereicht: „Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen vermindert, behoben oder kompensiert werden und dass die Objekte im Sinne ihrer Schutzziele aufgewertet werden.“
- Mit der Begründung, dass die Behebung von Beeinträchtigungen nur gelinge, wenn Bund und Kantone dabei systematisch vorgehen und ausreichende Mittel bereitgestellt werden, wird in 10 Stellungnahmen (1 Partei, 8 Umweltorganisationen, 1 andere Organisation) der folgende neue Satz oder Absatz gefordert: „Sie legen die entsprechenden Massnahmen in Programmvereinbarungen fest und regeln die Finanzierung.“

Eine Streichung des Artikels wird in den 21 der vollständig ablehnenden Stellungnahmen beantragt. Dies insbesondere deshalb, weil Art. 7 aufgrund der offenen Formulierung mit erheblichen Unsicherheiten beim Vollzug verbunden sei, z.B. bestehe ein (zu) grosser Interpretationsspielraum, was alles als Verminderung gelten könne. Befürchtet werden Verzögerungen.

rungen bei Bauvorhaben, Gefahren für den Weiterbetrieb bestehender Anlagen (z.B. für Erneuerungen von Wasserrechtskonzessionen) in BLN-Gebieten etc.

4.8 Art. 8 Berücksichtigung durch die Kantone

Art. 8 wird in den 45 eingegangenen Stellungnahmen mehrheitlich positiv beurteilt (insgesamt 36 Anhörungsteilnehmende: volle Zustimmung durch 3 Kantone, 1 Umweltorganisation, 1 Weiterer; Zustimmung mit Anpassungsbedarf durch 3 Kantone, 1 Partei, 1 Konferenz, 8 Umweltorganisationen, 4 Wirtschaftsverbände, 11 andere Organisationen, 3 Weitere). Die wichtigsten Anträge sind:

- Abs. 1: Die Kantone seien zu verpflichten, Landschaftsentwicklungsziele für ihre BLN-Objekte zu erarbeiten und die räumliche Entwicklung solle sich an die Schutzziele (objekt-spezifische und allgemeine) halten. Diese Aspekte werden in folgenden konkreten Änderungsanträgen aufgenommen:
 - „... vom 22. Juni 1979 (RPG). Sie zeigen in ihren Richtplänen auf, wie sich die Gebiete in den einzelnen Objekten des BLN im Rahmen der Schutzziele räumlich entwickeln sollen.“
 - „... vom 22. Juni 1979 (RPG). Sie zeigen in ihren Richtplänen auf, wie sich die Gebiete in den einzelnen Objekten des BLN räumlich entwickeln sollen und legen entsprechende Landschaftsentwicklungsziele für die einzelnen Objekte fest.“
- Abs. 2: Die blosse Berücksichtigung des BLN auf der Grundlage der kantonalen Richtpläne genüge nicht für eine Verankerung in den kantonalen Planungsgrundlagen. Zudem habe das Bundesgericht festgelegt, dass die Ziele des BLN auch ausserhalb der Bundesaufgaben zu beachten seien. Deshalb wird folgender Antrag für eine neue Formulierung eingereicht: „Sie sorgen dafür, dass die Pflicht zur ungeschmälernten Erhaltung oder jedenfalls grösstmöglichen Schonung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG auch ausserhalb der Erfüllung von Bundesaufgaben in den kantonalen Richtplänen verankert wird, insbesondere bei der Nutzungsplanung nach den Artikeln 14–20 RPG.“

Ablehnend wird Art. 8 in neun Stellungnahmen beurteilt (Ablehnung mit Eventualanträgen durch 1 Kanton, 5 Weitere; volle Ablehnung durch 1 Kanton, 1 Wirtschaftsverband, 1 Weiterer). Als Grund für die volle Ablehnung und damit Streichung des Artikels wird genannt, dass mit dieser Bestimmung das BLN neu auch bei der Nutzungsplanung zu beachten sei, wobei fraglich ist, ob der Bund dafür über eine genügende gesetzliche Grundlage verfüge. Als Eventualantrag wird insb. die Streichung von Abs. 2 gefordert.

Ein Kanton wünscht einen neuen Absatz, welcher die Kantone zur Koordination der öffentlichen Politiken, welche Auswirkungen auf den Schutz und die Verwaltung der BLN haben, verpflichten würde.

4.9 Art. 9 Finanzhilfen

Zum Art. 9 sind insgesamt 12 Stellungnahmen eingegangen. Zwei Anhörungsteilnehmer stimmen dem Artikel mit Anpassungsbedarf zu (1 Kanton, 1 Weiterer) und fordern, dass auch an Massnahmen für die Einschränkung von Verschlechterungen / Verletzungen und Behebung von Beeinträchtigungen, welche sich im Rahmen spezifischer Projekte ergeben, Finanzhilfen geleistet werden.

Zehn Anhörungsteilnehmende lehnen Art. 9 mit Eventualanträgen ab (1 Partei, 8 Umweltorganisationen, 1 andere Organisation). Gemäss deren Aussagen hat sich das Instrument der Finanzhilfen bisher insofern nicht bewährt, da kaum Mittel für BLN-Objekte ersucht wurden. Weil es bei der Erhaltung und Aufwertung der BLN-Objekte um die Erfüllung bundesrechtlicher Pflichten geht, seien dafür auch Abgeltungen grundsätzlich gerechtfertigt. Art. 9 sei deshalb wie folgt zu formulieren: „Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für Massnahmen nach Art. 7 dieser Verordnung und nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d bis f NHG.“ Aufgrund der textlichen Änderungen wird in einigen Stellungnahmen ferner eine Anpassung des Titels auf „Abgeltungen“ gefordert.

4.10 Art. 10 Beobachtung und Erfolgskontrolle

Die 35 eingegangenen Stellungnahmen zu Art. 10 beurteilen besagten Artikel mehrheitlich positiv mit Anpassungsbedarf (insgesamt 24 Anhörungsteilnehmende: 2 Kantone, 1 Partei, 8 Umweltorganisationen, 8 andere Organisationen, 5 Weitere). Die wichtigsten Änderungsvorschläge sind:

- Titel: Nebst Beobachtung und Erfolgskontrolle sei auch „Aufzeichnung“ zu nennen („Aufzeichnung, Beobachtung und Erfolgskontrolle“).
- Abs. 1: Das BAFU solle den Zustand der Objekte systematisch beobachten und die bewilligten Eingriffe innerhalb der Objekte aufzeigen. Eine systematische Erfassung diene nebst der Erfassung der Einzeleingriffe als Vollzugskontrolle.
- Zu Abs. 2 gibt es mehrere Änderungsanträge:
 - Es sei zu konkretisieren, dass das BAFU regelmässig (z.B. im Rhythmus von vier bis fünf Jahren) Erfolgskontrollen durchführt, denn diese sollen unter anderem dazu dienen, im Bedarfsfall innert nützlicher Frist korrigierende Massnahmen zum Schutz der BLN-Objekte zu ergreifen.
 - Die Zusammenarbeit des BAFU solle nicht nur mit den betroffenen Bundesämtern und Kantonen, sondern auch mit weiteren betroffenen Kreisen erfolgen.

In 11 Stellungnahmen wird Art. 10 vollständig abgelehnt (4 Kantone, 1 Konferenz, 1 Wirtschaftsverband, 5 Weitere): Die Streichung des besagten Artikels wird hauptsächlich aufgrund des zusätzlichen administrativen Verwaltungsaufwands beantragt.

Zu Art. 10 wird von neun Anhörungsteilnehmern ein **zusätzlicher Absatz** gefordert, wobei folgende Vorschläge genannt werden:

- „Das BAFU zeichnet alle bewilligten Eingriffe innerhalb der Objekte auf.“ Begründet wird der Antrag damit, dass es nur mit einer systematischen Erfassung und Speicherung aller bewilligten Beeinträchtigungen möglich sei, die Summe von Einzeleingriffen zu erfassen. Die systematische Erfassung diene zudem der Vollzugskontrolle.
- „Die Aufzeichnungen, Beobachtung und die Erfolgskontrollen sind zu veröffentlichen.“ Begründung: Bezüglich Aufzeichnungen, Beobachtung und Erfolgskontrolle würden das Öffentlichkeitsprinzip und die Grundsätze der Umweltinformation gemäss Aarhus-Konvention gelten.

4.11 Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Zu Art. 11 sind keine spezifischen Stellungnahmen eingegangen.

4.12 Art. 12 Änderung bisherigen Rechts

Art. 12 erhält in allen acht dazu eingereichten Stellungnahmen eine volle Zustimmung (7 Umweltorganisationen, 1 andere Organisation), wobei keine Gründe dafür genannt werden.

4.13 Art. 13 Inkrafttreten

Zu Art. 13 sind fünf Stellungnahmen eingegangen, die dem Artikel mit Anpassungsbedarf zustimmen (1 Wirtschaftsverband, 2 andere Organisation, 2 Weitere). Genannt werden folgende Konkretisierungsvorschläge:

- Von vier Anhörungsteilnehmenden (1 Wirtschaftsverband, 1 andere Organisation, 2 Weitere) wird folgender Vorschlag eingereicht: „Diese Verordnung tritt in Kraft, nachdem die objektspezifischen Perimeter und Schutzziele mit den Kantonen und weiteren direkt betroffenen Kreisen bereinigt wurden, spätestens aber auf den 1. Januar 2017.“ Es wird erwartet, dass für die einzelnen BLN-Objekte Diskussionen über den Perimeter und die Schutzziele zu führen seien, wobei dafür weitere drei Jahre als vertretbar eingeschätzt werden, um die Akzeptanz zur Umsetzung des BLN zu erhöhen.
- Ein Anhörungsteilnehmender (1 andere Organisation) bringt folgenden Vorschlag ein: „Diese Verordnung tritt frühestens am 1.01.2017 in Kraft.“ Als Begründung wird aufgeführt, dass für die Diskussion der Perimeter und Schutzziele der BLN-Objekte mit den betroffenen Regionen und Gemeinden genügend Zeit vorzusehen sei.

Die Kantone haben zu Art. 13 keine Stellung genommen.

4.14 Neuer Artikel VBLN

Von sechs Anhörungsteilnehmenden wird ein neuer Artikel zu folgenden Aspekten verlangt (2 Kantone, 2 andere Organisationen, 2 Weitere):

- Das BLN-Inventar sei mit anderen, komplementären Instrumenten des Landschaftsschutzes zu verknüpfen, insb. mit den Parks von nationaler Bedeutung.
- Die interkantonale Zusammenarbeit in BLN-Gebieten, die sich über mehrere Kantone erstrecken, sei zu fördern.
- Der Bund solle, nach Konsultation der Kantone, eine Vollzugshilfe betreffend den Vollzug der vorliegenden Verordnung veröffentlichen.
- Den Belangen der Luftfahrt insbesondere der Flugsicherheit sei stärker Rechnung zu tragen.

5 Wichtigste Stellungnahmen zu den Anhängen der VBLN

5.1 Anhang 1 (Art. 1 Abs. 1) Die Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

Zur Auflistung der BLN-Gebiete in Anhang 1 (Art. 1 Abs. 1) ist nur eine Stellungnahme eingegangen, die dem Anhang mit Anpassungsbedarf zustimmt (1 Kanton). Gemäss diesem Kanton sei die aktuelle Auflistung zu ändern, da sie sich nicht als benutzerfreundlich erweist. Beantragt wird, dass in allen Fällen ersichtlich ist, in welchen Kantonen die verschiedenen Objekte liegen. Dies könnte realisiert werden, indem bei der Auflistung der Objekte auch die betroffenen Kantone aufgeführt werden.

5.2 Anhang 2 (Art. 12) Änderung bisherigen Rechts

5.2.1 Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV): Art. 23 Abs. 2

Zu Art. 23 Abs. 2 NHV sind insgesamt 12 zustimmende Stellungnahmen eingegangen (volle Zustimmung durch 7 Umweltorganisationen, 2 andere Organisation; Zustimmung mit Anpassungsbedarf durch 3 Weitere). Die drei Weiteren beantragen, dass die Fachstellen des Bundes für Natur-, Heimatschutz und Denkmalpflege nur für eine koordinierte Information und Beratung der Behörden sorgen und nicht auch der Öffentlichkeit, da dies zu hohen Kosten führen würde. Konkret wird folgende Formulierung des besagten Artikels vorgeschlagen: „Sie vollziehen das NHG, soweit nicht andere Bundesbehörden zuständig sind. Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben nach den Artikeln 2-6 NHG sorgen sie für eine koordinierte Information und Beratung der Behörden.“

5.2.2 Verordnung vom 14. April 2010 über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS)

a) Art. 5 Abs. 1^{bis}

Art. 5 Abs. 1^{bis} VIVS wird von sieben Anhörungsteilnehmern mit Anpassungsbedarf unterstützt (3 andere Organisationen, 4 Weitere). Diese stellen insb. folgende Anträge für eine Umformulierung von Art. 5 Abs. 1^{bis}:

- Es wird folgende Ergänzung des ersten Satzes vorgeschlagen: „Bei der Überprüfung und Bereinigung sollten nicht nur die kantonalen Fachstellen, sondern auch die Fachstellen des Bundes einbezogen werden.“
- Der zweite Satz könne gestrichen werden, da die betroffenen Kreise ohnehin konsultiert werden müssen.

b) Art. 7a (neu)

In 12 Stellungnahmen wird Art. 7a (neu) VIVS kritisch beurteilt (Ablehnung mit Eventualanträgen durch 7 Umweltorganisationen, 1 andere Organisation; volle Ablehnung durch 4 Weitere):

- Die sieben Umweltorganisationen beantragen analoge Änderungen wie zu Art. 7 und Art. 8 VBLN: Die vorgeschlagene Formulierung „die zuständigen Behörden prüfen ..., inwiefern“ sei zu schwach und eine blosser Prüfpflicht reiche nicht aus. Sie beantragen deshalb folgende neue Formulierung: „Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen vermindert, behoben oder kompensiert werden und dass die Objekte im Sinne ihrer Schutzziele aufgewertet werden.“
- Die vier Weiteren fordern die Streichung von Art. 7a (neu) VIVS, weil befürchtet werde, dass der Artikel zusätzliche Einschränkungen für die Landwirtschaft, insbesondere bei Bauvorhaben, bringen könnte und die wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit nochmals schwächen würde.
- Weiter wird von sieben Umweltorganisationen die Ergänzung von Art. 7a (neu) VIVS um folgenden neuen Absatz gefordert: „Sie legen die entsprechenden Massnahmen in Programmvereinbarungen fest und regeln die Finanzierung.“ Begründet wird dieser Antrag damit, dass die Behebung von Beeinträchtigungen nur dann Erfolg habe, wenn Bund und Kantone dabei systematisch vorgehen und ausreichende Mittel bereitgestellt werden.

c) Art. 9

Art. 9 VIVS wird in den zehn eingegangenen Stellungnahmen unterschiedlich beurteilt:

- Sieben Anhörungsteilnehmer unterstützen besagten Artikel mit Anpassungsbedarf (7 Umweltorganisationen): In deren Stellungnahmen werden dieselben Anträge an eine neue Formulierung wie zu Art. 8 VBLN gestellt (vgl. die Ausführungen zu Art. 8 VBLN in Abschnitt 4.8):

- Drei Anhörungsteilnehmer lehnen den Artikel mit Eventualanträgen ab (3 Weitere) und beantragen die Streichung von Abs. 2.

6 Spezifische Fragen an die Kantone

Im Zuge der Umsetzung des bundesrätlichen Auftrags haben sich einige spezifische Fragen gestellt, auf die das BAFU die Kantone im Rahmen der Anhörung hingewiesen und um deren Meinungsäusserung ersucht hat (eine Zusammenfassung der Einschätzungen der Kantone zu den spezifischen Fragen befindet sich am Ende des Kapitels; für die vollständige Formulierung der vier Fragen vgl. Anhang A: Spezifische Fragen an die Kantone):

Frage 1) Mögliche Gefahren und bestehende Schutzmassnahmen – Berücksichtigung nur in den Erläuterungen?

Von den 21 eingegangenen Antworten (20 Kantone und eine Konferenz) zur Frage 1, ist die Mehrheit damit einverstanden, dass die objektspezifische, räumliche Konkretisierung der "möglichen Gefahren" und der "bestehenden Schutzmassnahmen" aus Art. 5 Abs. 1 NHG nur in den Erläuterungen berücksichtigt werden (insgesamt 17 Kantone und eine Konferenz: volle Zustimmung durch 7 Kantone; Zustimmung mit Anpassungsbedarf durch 10 Kantone, 1 Konferenz). Als Kritik wird insbesondere geäussert, dass bei den Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 2 VBLN vermisst werde, was beispielsweise die Geologie/Geomorphologie, die Dynamik der Gewässer, die Unberührtheit der Objekte und die Ruhe in den Objekten gefährden könnte. In diesem Zusammenhang wird beantragt, dass in den Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 2 VBLN und allenfalls in einer Vollzugshilfe zur VBLN die potentiellen Gefährdungen der allgemeinen Schutzziele beschrieben werden, um so eine möglichst einheitliche Umsetzung dieser Bundesverordnung gewährleisten zu können.

Drei Kantone sind mit der vorgeschlagenen Umsetzung nicht einverstanden (2 Ablehnungen mit Eventualanträgen und 1 volle Ablehnung). Sie begründen ihre Ablehnung wie folgt:

- Es sei ein Mangel, dass die Verbesserungsmassnahmen und die Gefährdung (gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. c, d und f NHG) nur sehr rudimentär oder gar nicht behandelt werden. Diesbezüglich stellen zwei Kantone die folgenden Anträge:
 - Der Spielraum der Kantone solle gestärkt werden, indem der Bund mit klärenden Aussagen zu möglichen Gefährdungs- und Verbesserungspotenzialen seine Absichten offen lege und damit den Kantonen Hilfestellung biete bei der Interpretation und der Umsetzung heutiger Entwicklungen innerhalb der Bundesinventargebiete.
 - In den Objektbeschreibungen solle explizit erwähnt werden, welche Aspekte (gemäss Art. 5 Abs. 1 NHG) durch die Kantone zu vollziehen sind.
- Nicht einverstanden mit der Umsetzung ist ein Kanton, weil in der VBLN die Schutzziele in Unkenntnis der konkreten möglichen Gefahren und der bestehenden Schutzmassnahmen formuliert würden. Dies führe dazu, dass die Schutzziele Aspekte umfassen, die in den

Kantone bereits durch bestehende Erlasse geregelt sind und für die kein Handlungsbedarf mehr bestehe.

Frage 2) Ruhe und Unberührtheit

Auf die Frage, ob die vorgeschlagenen Erläuterungen sowie die Hinweise in den betroffenen Objektbeschreibungen zu den Begriffen „Ruhe“ und „Unberührtheit“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Bst. d E-VBLN genügen, haben 21 Kantone und eine Konferenz geantwortet:

- 12 Kantone und eine Konferenz sind der Meinung, dass die vorgeschlagenen Formulierungen in den Erläuterungen und die Hinweise in den betroffenen Objektbeschreibungen ausreichend seien.
- Für acht Kantone sind die Begriffe in der Vorlage zu wenig detailliert. Die Begriffe seien so zu klären oder anhand von Beispielen greifbar zu machen, dass ein einheitlicher Vollzug möglich werde. Zur Behebung der befürchteten Umsetzungsschwierigkeiten werden folgende Vorschläge unterbreitet:
 - Der Bund solle zusammen mit den Kantonen eine Leitlinie ausarbeiten, in der die Umsetzungsmodalitäten klar definiert seien.
 - In einem partizipativen Verfahren seien zuerst die Möglichkeiten der Lärmverminderung zu analysieren. In einer zweiten Phase seien dann für jene BLN-Objekte, bei denen die Erhaltung der Ruhe ein legitimes und konkretes Schutzziel sei, Bereiche zu definieren, in denen neue, lärmintensive Nutzungen untersagt werden könnten.

Frage 3) Verbesserungsvorschläge

Der Vorgehensansatz, dass mit Art. 7 E-VBLN die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone aufgefordert werden, bestehende Beeinträchtigungen bei sich bietender Gelegenheit im Rahmen ihrer Zuständigkeit ohne Verpflichtung zu vermindern oder zu beheben, wird von 16 Kantonen und einer Konferenz unterstützt (volle Zustimmung durch 13 Kantone, 1 Konferenz; Zustimmung mit Anpassungsbedarf durch 3 Kantone). Die drei Kantone bringen folgende Anpassungsvorschläge ein:

- Die Prüfungen darüber, inwieweit bestehende Beeinträchtigungen vermindert oder behoben werden könne, seien vor der Erteilung einer Bewilligung und nicht bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu erfolgen.
- Der Vorgehensansatz sei in der VBLN weiter zu präzisieren. Es werde aus der Formulierung von Art. 7 zu wenig ersichtlich, dass es sich nicht um eine einklagbare Verpflichtung handle und dass Verbesserungsmöglichkeiten stufen- und situationsgerecht zu erfolgen haben.

Vier Kantone lehnen den Vorgehensansatz aus unterschiedlichen Gründen mit Eventualanträgen ab. Z.B. sei es unklar, ob die Formulierung von Art. 7 E-VBLN eine genügend rechtliche Grundlage darstelle und wer eine Beeinträchtigung zu beseitigen und zu finanzieren habe. Ein Kanton lehnt das vorgeschlagene Vorgehen vollständig ab, insbesondere weil der

Begriff "Beeinträchtigungen" nirgends definiert werde und deshalb die Gefahr eines willkürlichen Vollzugs bestehe.

Frage 4) Geringfügige Perimeteranpassungen

Die Frage 4) zur Prüfung der Abgrenzung der Objektperimeter wird von 19 Kantonen und einer Konferenz beantwortet, wobei der Grossteil der Teilnehmenden den Perimeterabgrenzungen mit kleineren Anpassungsvorschlägen zustimmt (volle Zustimmung durch 7 Kantone, Zustimmung mit Anpassungsbedarf durch 11 Kantone, 1 Konferenz). Vorgebracht werden jedoch neben einigen objektspezifischen Anpassungsvorschlägen folgende wichtigste Anträge:

- Die Perimeter seien in Zusammenarbeit mit den Kantonen grundlegend den heutigen Gegebenheiten anzupassen
- Die Durchführung von Perimeteranpassungen aufgrund von fachlichen oder regionalwirtschaftlichen Aspekten

Ein Kanton lehnt die geringfügigen Perimeteranpassungen ab.

Zusammenfassung der Antworten der Kantone zu den spezifischen Fragen

- **Frage 1)** Mögliche Gefahren und bestehende Schutzmassnahmen – Berücksichtigung nur in den Erläuterungen?:
 - Die starke Mehrheit von 18 Kantonen ist mit der vom BAFU vorgeschlagenen Umsetzung einverstanden (volle Zustimmung durch 7 Kantone; Zustimmung mit Anpassungsbedarf durch 10 Kantone, 1 Konferenz)
 - 3 Kantone lehnen die vorgeschlagene Umsetzung ab (2 Ablehnungen mit Eventualanträgen und 1 volle Ablehnung)
- **Frage 2)** Ruhe und Unberührtheit:
 - Für 12 Kantone und die KdK genügen die vorgeschlagenen Erläuterungen
 - 8 Kantone erachten die vorgeschlagenen Erläuterungen und Hinweise in den Objektbeschreibungen als zu wenig detailliert
- **Frage 3)** Verbesserungsvorschläge:
 - Die starke Mehrheit von 16 Kantonen unterstützt den vorgeschlagenen Vorgehensansatz in Art. 7 E-VBLN (volle Zustimmung durch 13 Kantone, 1 Konferenz; Zustimmung mit Anpassungsbedarf durch 3 Kantone)
 - 4 Kantone lehnen den Vorgehensansatz mit Eventualanträgen ab
- **Frage 4)** Geringfügige Perimeteranpassungen:
 - Die starke Mehrheit von 18 Kantonen sowie eine Konferenz stimmen den vorgenommenen Perimeteranpassungen zu (volle Zustimmung durch 7 Kantone, Zustimmung mit Anpassungsbedarf durch 11 Kantone, 1 Konferenz)
 - Ein Kanton lehnt die Perimeteranpassungen ab

7 Stellungnahmen zu den Objektbeschreibungen

7.1 Generelle Beurteilung der Objektbeschreibungen

84 Anhörungsteilnehmende haben in ihren Stellungnahmen allgemeine Aussagen gemacht und eine generelle Beurteilung zu den überarbeiteten Objektbeschreibungen abgegeben.

63 dieser 84 Anhörungsteilnehmenden stimmen den Objektbeschreibungen generell mit Anpassungsbedarf zu (16 Kantone, 2 Parteien, 3 Konferenzen, 12 Umweltorganisationen, 4 Wirtschaftsverbände, 14 Andere Organisationen und 12 Weitere).

19 Anhörungsteilnehmende lehnen die Objektbeschreibungen generell mit Eventualanträgen (2 Kantone, 5 Wirtschaftsverbände und 12 Weitere) und 2 vollständig ab (2 Kantone).

Die Objektbeschreibungen werden demzufolge **grundsätzlich begrüsst**. Von der Mehrheit der dazu Stellung nehmenden Anhörungsteilnehmenden werden jedoch je nach Akteur einzelne Kapitel oder spezifische Aspekte der Objektbeschreibungen als zu wenig detailliert bzw. präzise beurteilt und es werden zahlreiche ergänzende und präzisierende Anträge gestellt. Diese sind in den nachfolgenden Abschnitten jeweils mit Bezug zum jeweiligen Kapitel der Objektbeschreibungen aufgelistet. Daneben werden zu den Objektbeschreibungen die folgenden generellen Anträge erwähnt:

- Die Neubeschreibungen (wie auch die VBLN) würden sich ausnahmslos auf ein „Erhalten“ richten. Die BLN-Objekte seien vielmehr zusätzlich auch mit geeigneten Massnahmen zu fördern (z.B. Förderung der Ungestörtheit der Lebensräume) und es müsse auch die ständige, für eine Kulturlandschaft charakteristische, Entwicklung berücksichtigt werden.
- Vermisst wird eine ausführlichere Beschreibung der Gefährdungen / Beeinträchtigungen der einzelnen Objekte sowie der Schutzmassnahmen und der Verbesserungsvorschläge (vgl. aber dazu die Antworten der Kantone zu dieser spezifischen Frage 1 die sich ausführlicher mit diesem Aspekt beschäftigt (vorstehend Kapitel 6)).

7.2 Aussagen zur nationalen Bedeutung

21 Anhörungsteilnehmende haben sich in ihren Stellungnahmen ausdrücklich zur Begründung der nationalen Bedeutung geäussert. In der Mehrzahl der 136 eingegangenen Stellungnahmen werden dazu jedoch keine spezifischen Bemerkungen gemacht.

In zwei Stellungnahmen wird die Beschreibung der nationalen Bedeutung als **richtig** beurteilt (1 Kanton, 1 Partei).

Ein Anhörungsteilnehmer beurteilt die nationale Bedeutung als **zu detailliert/präzise** (1 Konferenz) und beantragt, dass in der Begründung der nationalen Bedeutung lediglich die landwirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen seien.

Für 18 Anhörungsteilnehmende ist die Beschreibung der nationalen Bedeutung hingegen **zu wenig detailliert/präzise** (2 Kantone, 9 Umweltorganisationen, 3 Wirtschaftsverbände, 2

andere Organisationen, 2 Weitere). Überarbeitungen und Präzisierungen werden insbesondere in folgenden Punkten gefordert:

- Die Formulierungen der Begründung der nationalen Bedeutung seien oft zu allgemein und der Begriff „nationale Bedeutung“ sei zu konkretisieren, denn es sei nicht transparent und nachvollziehbar dargestellt, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Gebiet den Status der nationalen Bedeutung erlangt.
- Bedeutende Kernelemente, welche die nationale Bedeutung der einzelnen BLN-Objekte begründen, seien nicht nur zu beschreiben sondern auch kartographisch darzustellen.

7.3 Aussagen zur Beschreibung der Objekte

Explizite Aussagen zur Beschreibung des Charakters der Landschaft, der Geologie und Geomorphologie, der Lebensräume sowie der Kulturlandschaft sind von 55 der 136 Anhörsuchteilnehmenden eingegangen.

In vier Stellungnahmen werden die Beschreibungen als **richtig** eingestuft (1 Kanton, 1 Konferenz, 2 andere Organisationen).

Für einen Anhörsuchteilnehmer sind die Beschreibungen **zu detailliert/präzise** (1 Kanton), insbesondere im Bereich Biodiversität. Damit würden die landschaftlich relevanten Themen geschwächt. Gefordert wird eine Beschränkung auf landschaftsrelevante Aspekte und damit eine entsprechende Kürzung der Objektbeschreibungen.

Eine starke Mehrheit von 50 Anhörsuchteilnehmenden beurteilt die Beschreibungen hingegen als **zu wenig detailliert/präzise** (12 Kantone, 1 Partei, 1 Konferenz, 11 Umweltorganisationen, 4 Wirtschaftsverbände, 11 andere Organisationen, 10 Weitere) und fordert insbesondere Ergänzungen und Präzisierungen in folgenden Bereichen:

- Kulturlandschaft: Sehr häufig wird gefordert, dass die Beschreibungen hinsichtlich der Inhalte der Kulturlandschaft zu erweitern seien (detailliertere Beschreibung, Hinterlegung mit Schutzziele). Vermisst werden insbesondere Aussagen zu Siedlungen.
Für die französische Fassung des Begriffes „Kulturlandschaft“ sei ein adäquater Ausdruck zu finden.
- Landwirtschaft: Obwohl ein grosser Teil der Perimeter land- und alpwirtschaftliches Kulturland umfasse und die Landwirtschaft die Landschaft der meisten BLN-Objekte massgeblich präge, werde die Landwirtschaft in den Objektbeschreibungen nur ungenügend dokumentiert.
- Erschliessung und Verkehr: Erschliessungen und Verkehrsinfrastrukturen sollten mit Blick auf abgelegene Gebiete stärker thematisiert werden.
- Siedlungsgebiete: Vermisst werden spezifische Aussagen zu den Siedlungsgebieten, insbesondere zu den Überschneidungen von BLN-Perimetern mit Bauzonen.
- Erholungswert: Der Erholungswert der Landschaft solle in den Beschreibungen der Einzelobjekte stärker präzisiert werden.

- Sektorale Nutzungsinteressen und traditionelle Kulturwerte: Der wirtschaftende Mensch und seine Bedürfnisse seien zu wenig berücksichtigt, obwohl es bei den BLN-Objekten in erster Linie darum gehe, den landschaftlichen Gesamtcharakter zu erhalten, wozu sowohl die Berücksichtigung der sektoralen Nutzungsinteressen (wie Energie, Tourismus und Luftfahrt) wie auch der traditionellen Kulturwerte gehöre.
- Bestehende Nutzungen: Vorbestehende Nutzungen innerhalb der BLN-Gebiete, z.B. Anlagen und Bauten für bestehende Wasserkraftnutzungen, seien in den Objektbeschreibungen stärker zu berücksichtigen.

7.4 Aussagen zu den Schutzziele

Zu den objektspezifischen Schutzziele sind insgesamt 66 Stellungnahmen eingegangen.

In sechs Stellungnahmen wird die Beschreibung der Schutzziele als **richtig** empfunden (3 Kantone, 3 andere Organisationen).

Für neun Anhörungsteilnehmer sind die Schutzziele **zu detailliert/präzise** formuliert (4 Kantone, 1 Konferenz, 1 andere Organisation, 3 Weitere), weil sie z.B. nicht nur Schutzziele für die Landschaft, sondern auch für Biotope, Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten umfassen würden und weil diverse Ziele bereits in anderen bestehenden Inventaren gesetzlich verankert seien. Zudem wird befürchtet, dass aufgrund der ausführlicheren Umschreibung der Schutzziele sowie der Merkmale der zu schützenden Gebiete starke Einschränkungen für bauliche Vorhaben resultieren könnten.

Der Grossteil der 66 Stellung Nehmenden beurteilt die Schutzziele jedoch als **zu wenig detailliert/präzise** (insgesamt 51: 7 Kantone, 2 Parteien, 1 Konferenz, 10 Umweltorganisationen, 4 Wirtschaftsverbände, 13 andere Organisationen, 14 Weitere). Die diesbezüglich wichtigsten Kritikpunkte und Anträge lauten wie folgt:

- Stärkere Berücksichtigung von „kulturlandschaftlichen“ Zielen.
- Bei der inhaltlichen Ausformulierung der Schutzziele werde zu wenig Rücksicht auf die aktuelle Situation, die bereits bestehende Nutzung sowie die Dynamik der Landschaft genommen.
- Eine zunehmende Gefahr in BLN-Gebieten sei die Lichtverschmutzung. Diese solle in den Objektbeschreibungen thematisiert und mit einem Schutzziel versehen werden.
- Bei den Schutzziele stehe die „Erhaltung“ im Vordergrund, es fehlten Entwicklungsziele. Dabei seien insbesondere verhältnismässige Eingriffe zuzulassen, die für die kantonale und regionale Entwicklung von Bedeutung seien (Gewerbe, Landwirtschaft, Tourismus, Wasserkraft usw.).
- Schutzziele seien nicht bloss auf die Erhaltung der BLN-Objekte auszurichten, sondern auch auf deren Förderung resp. Aufwertung. Daher sollten die Schutzziele mit Zielen zur Förderung, Verbesserung, Aufwertung, Wiederherstellung o.Ä. ergänzt werden.

7.5 Objektstreichungen

Es sind keine Anträge auf Objektstreichungen eingegangen.

7.6 Perimeterkorrekturen

In 28 Stellungnahmen werden Anträge für Perimeterkorrekturen, insbesondere für spezifische Objekte, gestellt (11 nach NHG für entsprechende Anträge formell zuständige Kantone, 1 Partei, 9 Umweltorganisationen, 4 andere Organisationen, 3 Weitere). In drei dieser Stellungnahmen (davon 2 Kantone) wird zudem eine Gesamtprüfung der Perimeter verlangt. Ein Kanton, eine Partei sowie die teilnehmenden Umweltorganisationen fordern ferner Perimetererweiterungen oder die Aufnahme zusätzlicher BLN-Objekte.

8 Weitere Bemerkungen

8.1 Weitere Bemerkungen zu den Erläuterungen

Zu den Kapiteln 1 und 2 der Erläuterung sind keine Stellungnahmen eingegangen.¹⁰

8.2 Übriges

In einer Stellungnahme ist folgende Bemerkungen zu Aspekten ausserhalb der Anhörungsvorlage geäussert worden:

Art. 6 Abs. 2 NHG (bestehender Artikel): Antrag, dass nur noch in Notstands- bzw. Kriegszeiten von der ungeschmälernten Erhaltung der Schutzobjekte abzuweichen sei, um der ungeschmälernten Erhaltung eine höhere Priorität einzuräumen. Begründet wird dieser Antrag damit, dass eine weitere Zunahme der energetischen Nutzung von Schweizer Gewässern aus ökologischer Sicht eine Katastrophe und aus energiepolitischer Sicht nicht zielführend sei.

¹⁰ Bemerkungen zu den restlichen Erläuterungen sind bereits in den Abschnitten zu den einzelnen Artikeln in Kapitel 4 aufgeführt.

9 Anhang A: Spezifische Fragen an die Kantone

Die Kantone wurden im Rahmen der Anhörung zusätzlich um eine Stellungnahme zu spezifischen Fragen ersucht, welche nachfolgend aufgeführt sind:

- 1 Art. 5 Abs. 1 NHG nennt die erforderlichen Inhalte der Inventare. Diese werden in den Objektbeschreibungen konkretisiert. Die objektspezifische, räumliche Konkretisierung der "möglichen Gefahren" (Bst. c) und der "bestehenden Schutzmassnahmen" (Bst. d) tangieren jedoch Themen, zu denen das spezifische Wissen primär bei den Kantonen vorhanden ist oder die unter die kantonale Planungs- und Gestaltungshoheit fallen. Der Entwurf beschränkt diese Angaben deshalb auf einige grundsätzliche Ausführungen im Rahmen der Erläuterungen. Sind Sie mit dieser Umsetzung einverstanden?
- 2 Die "Ruhe" und die "Unberührtheit" im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Bst. d E-VBLN stellen in einzelnen Inventarobjekten oder Teilen davon eine wichtige Eigenschaft dar und begründen ein Schutzziel (z.B. im Hochgebirge oder in einem der wenigen verbliebenen Urwälder der Schweiz). Diese Begriffe können aber je nach Kontext unterschiedliche Bedeutungen aufweisen. So kann "Ruhe" akustisch oder aber als Abwesenheit gewisser "unruhiger", Störungen verursachender oder als störend empfundener Aktivitäten verstanden werden. Diese Begriffe können mit einer kurzen Verordnungsbestimmung kaum allgemeingültig konkretisiert werden. Sie bedürfen der Konkretisierung in den Beschreibungen der Objekte, in denen sie überhaupt von Bedeutung sind. Genügen aus Ihrer Sicht die vorgeschlagenen Erläuterungen sowie die Hinweise in den betroffenen Objektbeschreibungen? Falls nein - wie würde Ihre Lösung aussehen?
- 3 Art. 7 E-VBLN fordert in Analogie zu anderen Inventarverordnungen die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone auf, bestehende Beeinträchtigungen bei sich bietender Gelegenheit im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu vermindern oder zu beheben. Es handelt sich dabei nicht um eine einklagbare Verpflichtung; vielmehr soll damit Art. 5 Abs. 1 Bst. f NHG ("Verbesserungsvorschläge") stufen- und situationsgerecht Rechnung getragen werden. Die Umsetzung durch die zuständigen Behörden des Bundes oder der Kantone kann beispielsweise im Rahmen der Beurteilung einer Planung, eines konkreten Vorhabens der betreffenden Sektoralpolitik oder im Rahmen eines spezifischen (Aufwertungs-) Projektes erfolgen. Wie stellen Sie sich zu diesem Vorgehensansatz?
- 4 Die geltenden Objektperimeter wurden seinerzeit auf der Grundlage der Landeskarten in der Regel im Massstab 1:25'000 abgegrenzt. Aufgrund des technischen Fortschritts ergaben sich bei der Digitalisierung einzelner Objekte geringfügige Differenzen. Diese wurden anlässlich der Digitalisierung der Karten zu den überarbeiteten Objektbeschreibungen bereinigt. Die Abgrenzung wurde in Einzelfällen an kleinräumige, in der Zwischenzeit eingetretene Veränderungen im Gelände, aber beschränkt auf solche eher technischer Natur wie Strassenkorrekturen u.ä, angepasst. Wir ersuchen Sie um Prüfung dieser Abgrenzungen.

10 Anhang B: Abkürzungen

10.1 Allgemeines Abkürzungsverzeichnis inkl. Typen der Anhörungsteilnehmenden

BBI	Bundesblatt
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
E-VBLN	Entwurf vom 8.01.2014 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN)
GPK-N	Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats
IVS	Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz
KLN	Kommission für die Inventarisierung Schweizerischer Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
KO	Konferenzen
KT	Kantone (inkl. KdK) [Kantone]
NHG	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
NHV	Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1)
PP	Politische Parteien [Parteien]
PVK	Parlamentarische Verwaltungskontrolle
RPG	Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; SR 700)
TwwV	Verordnung vom 13. Januar 2010 über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung; SR 451.37)
UO	Umweltorganisationen
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBLN	Verordnung vom 10. August 1977 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (SR 451.11)
VBO	Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen
VEJ	Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (SR 922.31)
VISOS	Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (SR 451.12)
VIVS	Verordnung vom 14. April 2010 über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (SR 451.13)
VW	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und weitere Wirtschaftsverbände [Wirtschaftsverbände]
WA	Weitere Anhörungsteilnehmer [Weitere]
WIO	Andere Institutionen und Organisationen [Andere Organisationen]
WZVV	Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (SR 922.32)

10.2 Abkürzungsverzeichnis der Anhörungsteilnehmenden

Abkürzungsverzeichnis nach Gruppen der Anhörungsteilnehmenden, in alphabetischer Reihenfolge (sortiert nach „Abkürzung“).

Kantone (inkl. KdK) [Kantone]

Abkürzung	Genauere Bezeichnung
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell-Innerrhoden
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell-Ausserrhoden
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
FR	Chancellerie d' État du Canton de Fribourg
GE	Chancellerie d' État du Canton de Genève
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
JU	Chancellerie d'État du Canton de Jura
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
NE	Chancellerie d'État du Canton de Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri
VD	Chancellerie d'État du Canton de Vaud
VS	Chancellerie d'État du Canton de Valais
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich

Politische Parteien [Parteien]

Abkürzung	Genauere Bezeichnung
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
CSP	Christlich-soziale Partei Obwalden
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	FDP. Die Liberalen
glp	Grünliberale Partei Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz

Abkürzung	Genaue Bezeichnung
Lega	Lega dei Ticinesi
MCR	Mouvement Citoyens Romand
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Konferenzen

Abkürzung	Genaue Bezeichnung
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
ENDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
FoDK	Konferenz der Forstdirektorinnen und Forstdirektoren
JDK	Konferenz der Jagddirektorinnen und -direktoren
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
KPK	Schweizerische Kantonsplanerkonferenz
KSKA	Konferenz Schweiz. Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen
LDK	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektion
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone

Beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen nach VBO [Umweltorganisationen]

Abkürzung	Genaue Bezeichnung
AV	Aqua Viva, Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Flüsse und Seen
Equiterre	Equiterre, Partnerin für nachhaltige Entwicklung
Greenp	Greenpeace Schweiz
HN	Helvetia Nostra
JS	Jagd Schweiz
MW	Mountain Wilderness
NFS	Naturfreunde Schweiz
PN	Pro Natura
PUSCH	Stiftung PUSCH – Praktischer Umweltschutz Schweiz
SAC	Schweizer Alpen-Club
SGH	Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung
SGS	Schweizerische Greina-Stiftung
SHS	Schweizer Heimatschutz
SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
SVS	Schweizer Vogelschutz SVS/Bird Life Schweiz
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz
VLP-ASPAN	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Wanderwege	Schweizer Wanderwege
WWF	WWF Schweiz

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und weitere Wirtschaftsverbände [Wirtschaftsverbände]

Abkürzung	Genauere Bezeichnung
Aerosuisse	Aerosuisse
bauenschweiz	bauenschweiz
Cemsuisse	Cemsuisse
economiesuisse	economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie
KOSE	Konferenz Steine und Erden
SBS	Seilbahnen Schweiz
SBV SSE	Schweizerischer Baumeisterverband
SBV-USP	Schweiz. Bauernverband
ST	Schweiz Tourismus
STV	Schweizer Tourismusverband
Suisse Eole	Suisse Eole
SWV	Schweiz. Wasserwirtschaftsverband
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSH	Verband Schweizerischer Hartsteinbrüche
WVS	Waldwirtschaft Schweiz

Andere Institutionen und Organisationen [Andere Organisationen]

Abkürzung	Genauere Bezeichnung
Agridea	Agridea
ALA	Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz
AS	Archäologie Schweiz
BIO	BioSuisse
BSLA	Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen
CSU	Commission suisse pour l'UNESCO
Ecosport	Ecosport
EGK	Eidgenössische Geologische Fachkommission
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK
FLS	Fonds Landschaft Schweiz
ForL	Forum Landschaft Schweiz
FSU	Fachverband Schweizer RaumplanerInnen
IPS	IP Suisse
JPA	Jurapark Aargau
NIKE	Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
NLK	Kantonale Natur- und Landschaftskommission des Kantons Basel-Landschaft
NSP	Netzwerk Schweizer Pärke
PRC	Parc régional Chasseral
ROREP	Schweiz. Studiengesellschaft für Raumordnung und Regionalpolitik
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete
SAGW	Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften

Abkürzung	Genau Bezeichnung
SAJA	Stiftung UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch
scnat	Akademie der Naturwissenschaften Schweiz
SEREC	SEREC GmbH - Wirtschaft und Raum - Beratung für Regionen und Gemeinden der SAB
SForstV	Schweizerischer Forstverein
SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband
sia	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SNP	Schweiz. Nationalpark
SSV	Schweizerischer Städteverband
SVU	Schweizerischer Verband für Umweltfachleute
Swissmelio	Swissmelio
SZKF	Schweizer Zentrum für die Kartografie der Fauna
TCS	Touring Club Schweiz
UBE	UNESCO Biosphäre Entlebuch
VOWA	Schweizerische Vogelwarte

Weitere Anhörungsteilnehmer [Weitere]

Abkürzung	Genau Bezeichnung
AeC	Aero-Club der Schweiz
AGBerg	AG Berggebiet
ASM	Association pour la sauvegarde du Mormont
AIRZ	Air Zermatt
AVGD	Association vaudoise gravières et déchets
BVA	Bauernverband Aargau
BVBB	Bauernverband beider Basel
CHGEOL	Schweizer Geologenverband
CHJUAGRI	Chambre jurassienne agriculture
CNAV	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture
EKZ	Elektrizitätswerk des Kantons Zürich
ESchenker	Erich Schenker, 4628 Wolfwil
EWZ	Elektrizitätswerk der Stadt Zürich
HBurger	Dr. Hans Burger, 5408 Ennetbaden
HEV	Hauseigentümerversband Schweiz
HSR	IRAP Institut für Raumentwicklung HSR Hochschule für Technik Rapperswil
HSR ILF	ILF Institut für Landschaft und Freiraum HSR Hochschule für Technik Rapperswil
ISKB	Interessenverband Schweiz. Kleinkraftwerk-Besitzer
KG Unesco	Swiss Coordination Group UNESCO Palafittes
KWO	Kraftwerke Oberhasli AG
LBV	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband LBV
Lobag	Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete
PIS	Vereinigung zum Schutz der Oberengadiner Seenlandschaft
RegTog	Region Toggenburg
SBB	Schweizerische Bundesbahnen

Abkürzung	Genauere Bezeichnung
SBLV	Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SBV-ASGM	Schweizer Bergführerverband
SGPV	Schweizerische Gletscherpilotenvereinigung
SGV	Dachorganisation der Schweizer KMU
SHA	Swiss Helicopter Association
SHBV	Schaffhauser Bauernverband
SHeV	Schweizerischer Helikopterverband
SHV	Schweizerischer Hängegleiter-Verband
SOLV	Schweizerischer OL-Verband Swiss Orienteering
SWGRI	Swissgrid AG
SWISSEL	Swissselectric
VBE	Vereinigung bündnerischer Elektrizitätswerke
VRaBau	Vereinigung der Randenbauern
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft
WBZ	Stiftung Wildnispark Zürich Sihlwald
WBB	Walliser Bergbahnen
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund
ZBV	Zürcher Bauernverband